

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 29.3.2004
SEK(2004) 326

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen

**BERICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM GRÜNBUCH ZU
DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE**

INHALT

1.	Einleitung	5
2.	Das Konsultationsverfahren	6
3.	Einige allgemeine Bemerkungen zu den eingegangenen Antworten.....	7
3.1.	Vielfältige Reaktionen als Ausdruck eines breiten Interessen- und Meinungsspektrums	7
3.1.1.	Beiträge aus ganz Europa, vor allem aus Belgien, Frankreich, Deutschland und Österreich	8
3.1.2.	Beiträge aus den unterschiedlichsten Bereichen	8
3.2.	Insgesamt gute Aufnahme des Grünbuchs, teils aber auch Skepsis.....	9
4.	Die wichtigsten Ergebnisse der öffentlichen Konsultation	10
4.1.	Konsens über die Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, doch aus unterschiedlichen Blickwinkeln	10
4.2.	Die Rolle der Union im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse...	10
4.2.1.	Einige Stimmen zugunsten der Aufnahme eines neuen Vertragsziels, aber keine Befürwortung zusätzlicher Handlungsbefugnisse.....	10
4.2.2.	Interesse an Erläuterungen zu den Gemeinschaftsvorschriften	11
4.2.3.	Im Allgemeinen kein Bedarf an weiteren sektorspezifischen Regelungen, jedoch Debatte über spezifische Fälle	12
4.2.4.	Derzeit kein Bedarf an einem europäischen Regulierungsgremium.....	12
4.3.	Sektorspezifische Vorschriften und allgemeiner Rechtsrahmen.....	13
4.3.1.	Notwendigkeit eines Rechtsrahmens nach wie vor umstritten	13
4.3.2.	Einige Unstimmigkeiten sowie auseinander gehende Ansichten zu den Auswirkungen der vorhandenen Regelungen	15
4.4.	Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen	17
4.4.1.	Breite Anerkennung der Bedeutung dieser Unterscheidung und ihres dynamischen Charakters	17
4.4.2.	Forderungen nach einer breiter gefassten Definition nichtwirtschaftlicher Dienstleistungen	17
4.4.3.	Interesse an Klärung des Status von Einrichtungen, die soziale Leistungen erbringen	18
4.4.4.	Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen: breite Ablehnung zusätzlicher Gemeinschaftskompetenzen, aber auch Forderung nach Schutz dieser Kompetenzen als Bestandteil des europäischen Sozialmodells	18

4.5.	Ein gemeinsames Paket von Verpflichtungen.....	19
4.5.1.	Auseinander gehende Ansichten zum Nutzen eines gemeinsamen Pakets von Gemeinwohlverpflichtungen.....	19
4.5.2.	Einige Empfehlungen zum Geltungsbereich der Gemeinwohlverpflichtungen.....	20
4.5.3.	Skepsis hinsichtlich der Ausdehnung der Anforderungen auf andere Dienstleistungen.....	20
4.5.4.	Keine detaillierte Regelung auf Gemeinschaftsebene.....	21
4.5.5.	Forderung nach Bewertung der Umsetzung und der Auswirkungen auf den Zusammenhalt.....	21
4.6.	Sektorspezifische Verpflichtungen	23
4.6.1.	Im Allgemeinen kein Bedarf an zusätzlichen sektorspezifischen Verpflichtungen, jedoch einige Vorschläge	23
4.6.2.	Momentan wenig Unterstützung für eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung des Medienpluralismus	24
4.7.	Festlegung von Gemeinwohlverpflichtungen und organisatorische Abwicklung	25
4.7.1.	Einige Bedenken insbesondere im Hinblick auf Auftragsvergabe und Beihilfen.....	25
4.7.2.	Einige Beispiele für Binnenmarkthindernisse, die auf nationaler Ebene geschaffen wurden.....	26
4.7.3.	Keine Befürwortung einer weiteren Harmonisierung von Gemeinwohlverpflichtungen.....	27
4.7.4.	Breites Interesse an flexiblem Austausch über beispielhafte Verfahren bei der Organisation von Dienstleistungen	27
4.8.	Finanzierung.....	28
4.8.1.	Vielfach geäußelter Wunsch nach Erläuterung der Finanzierungsregeln.....	28
4.8.2.	Appell für freie Wahl der Finanzierungsmodalitäten durch die Mitgliedstaaten.....	29
4.8.3.	Unterschiedliche Ansichten zum „cream-skimming“	30
4.9.	Evaluierung	31
4.9.1.	Unterschiedliche Ansichten zum Umfang der Evaluierung auf Gemeinschaftsebene	31
4.9.2.	Geteilte Meinungen im Hinblick auf Verfahren und institutionelle Grundlagen	31
4.9.3.	Evaluierung sollte mehrere Dimensionen berücksichtigen.....	32
4.9.4.	Sonstige Anmerkungen	32
4.10.	Die internationale Dimension	33
4.10.1.	Handelspolitik: Forderung nach Kohärenz und mehr Transparenz	33
4.10.2.	Politik der Entwicklungszusammenarbeit – grundlegende öffentliche Dienstleistungen unverzichtbar	34

ANHANG 1: Auflistung aller zur Diskussion gestellten Fragen.....	37
ANHANG 2: Liste der Teilnehmer an der Konsultation	40

1. EINLEITUNG

Am 21. Mai 2003 nahm die Kommission ein Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse an¹. Ihr Ziel bestand darin, mit dieser Veröffentlichung eine Diskussion über die Förderung der Erbringung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen in der Europäischen Union ins Leben zu rufen. Das Grünbuch gab den Anstoß für eine breit angelegte öffentliche Konsultation zur allgemeinen Rolle der Union bei der Festsetzung der Ziele von allgemeinem Interesse, die mit diesen Dienstleistungen verfolgt werden sollen, sowie zur Organisation, Finanzierung und Evaluierung dieser Leistungen. Damit stellte die Kommission erstmals ihre politischen Konzepte im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse insgesamt auf den Prüfstand.

Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen und Standards der Kommission für die Konsultation betroffener Parteien² enthält dieser Bericht eine Beschreibung des Konsultationsverfahrens und eine Analyse der 281 Beiträge zur öffentlichen Konsultation.

Dieser Bericht soll eine Vorstellung von der Breite und Vielfalt der vorgetragenen Ideen, Meinungen und Vorschläge vermitteln. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, wird hier der Versuch einer möglichst objektiven Darstellung der wichtigsten Trends, Ansichten und Bedenken unternommen, die aus den Antworten ersichtlich sind. Zwecks Sicherstellung der Transparenz werden zusätzlich zu diesem Bericht die eingegangenen Konsultationsbeiträge auch im vollen Wortlaut im Internet veröffentlicht. So können sich Interessenten in aller Ausführlichkeit mit den Antworten befassen.³ Spezifische Anmerkungen werden auch bei den Initiativen der Kommission Berücksichtigung finden, die aus dem Grünbuch-Prozess hervorgehen.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Auf die Einleitung (1.) folgt eine kurze Schilderung des Konsultationsverfahrens (2.). Abschnitt 3 enthält einige allgemeine Darlegungen zu den eingegangenen Beiträgen. In Abschnitt 4 werden die Standpunkte der Diskussionsteilnehmer zusammengefasst. Dabei wird nach der Reihenfolge der Fragestellungen im Grünbuch vorgegangen. Die dort aufgeworfenen Fragen sind dem Bericht im Anhang beigelegt. Ein weiterer Anhang enthält eine alphabetische Liste aller Teilnehmer an der öffentlichen Konsultation.

Die vorliegenden Ausführungen beruhen auf einer vorläufigen Analyse der eingegangenen Beiträge, die von einem Netzwerk von Korrespondenten in den betroffenen Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission erarbeitet wurde.

Anzumerken ist, dass dies ein Bericht über die öffentliche Konsultation ist. Es geht nicht darum, politische Schlussfolgerungen aus dem Konsultationsprozess an sich zu ziehen. Dies soll im Folgedokument zum Grünbuch-Prozess geschehen, das die

¹ KOM(2003) 270, 21.5.2003

² Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission, Mitteilung der Kommission, KOM(2002) 704, 11.12.2002

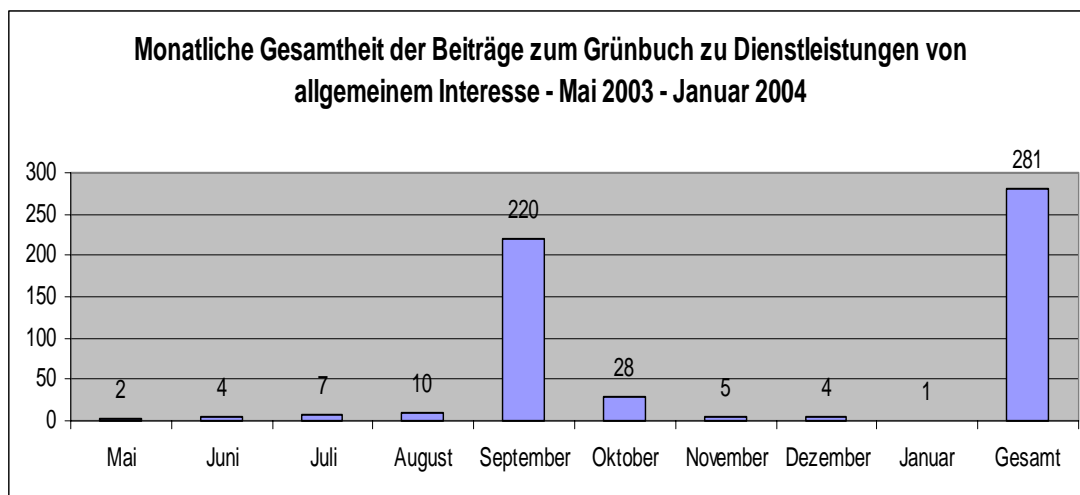
³ http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/services_general_interest/comments/public_de.htm

Kommission entsprechend der Aufforderung des Europäischen Parlaments⁴ vorlegen wird und zu dem dieser Bericht Zuarbeit leistet.

2. DAS KONSULTATIONSVERFAHREN

Um die Debatte zu strukturieren, gab die Kommission im Grünbuch vom 21. Mai 2003 dreißig Fragen zur öffentlichen Konsultation⁵ vor und forderte alle Beteiligten auf, sich bis zum 15. September 2003 dazu zu äußern. Die offizielle Dauer der Konsultation lag mit fast vier Monaten weit über der Mindestgrenze von acht Wochen, die die Kommission für diese Art der Konsultation festgesetzt hat⁶.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der im Grünbuch angesprochenen Fragen gingen bei der Kommission dennoch eine Reihe von Anträgen auf Fristverlängerung ein. Zwar wurde eine Verlängerung des Konsultationszeitraums nicht förmlich gewährt, doch teilte die Kommission den betroffenen Parteien mit, dass auch nach dem Endtermin eingehende Beiträge so weit wie möglich berücksichtigt würden. Der größte Teil der Antworten ging dann wirklich erst gegen Ende des Konsultationszeitraums bzw. nach dem offiziellen Endtermin ein. Im vorliegenden Bericht wurden sämtliche Anmerkungen ausgewertet, die bis Ende Januar 2004 vorlagen.



Zwecks Erleichterung der Konsultation wurde das Grünbuch zusammen mit anderen einschlägigen Dokumenten in elf Sprachen auf eine spezielle Website gestellt⁷.

Antworten und Hinweise konnten in allen Sprachen der Gemeinschaft auf dem Postweg oder per E-Mail an eine eigens eingerichtete E-Mail-Adresse gesandt werden. Die Einsender wurden gebeten, gegebenenfalls die Nummer der betreffenden Frage anzugeben.

Zur Information aller Beteiligten hat die Kommission die Beiträge derjenigen Einsender, die sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung einverstanden erklärten,

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, 14.1.2004 (T5-0018/2004)

⁵ Vgl. Anhang 1

⁶ Vgl. KOM(2002) 704, 11.12.2002

⁷ http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/services_general_interest/index_de.htm

auf die Grünbuch-Website gestellt⁸. Fast alle Teilnehmer stimmten der Veröffentlichung ihrer Antworten auf dieser Website zu. Nur acht Einsender verweigerten ihr Einverständnis; die meisten davon ausdrücklich, die übrigen durch Nichtbeantwortung der wiederholten Anfragen der Kommission. Einer der Beteiligten bat um Wahrung der Anonymität. Sein Beitrag wurde auf der Website ohne Angabe des Absenders veröffentlicht.

Parallel zur öffentlichen Konsultation fand in verschiedenen Arbeitsgruppen des Rates ein Meinungsaustausch zum Grünbuch statt. Das Europäische Parlament⁹, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss¹⁰ und der Ausschuss der Regionen¹¹ haben das Grünbuch ebenfalls geprüft und dazu Stellung genommen.

Außerdem veranstaltete der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments am 11. Juni 2003 eine öffentliche Konferenz mit dem Titel „Eine positive Perspektive für die Zukunft der Dienste der Daseinsvorsorge in Europa“¹². Am 21. November 2003 berichteten Experten aus den derzeitigen und den neuen Mitgliedstaaten auf einem von der belgischen und der französischen Regierung ausgerichteten Seminar über die Erfahrungen ihrer Länder im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Die Kommission hat die Arbeit dieser verschiedenen Foren aktiv mitverfolgt. Darüber hinaus hielt sie mit den betroffenen Parteien zahlreiche bi- und multilaterale Zusammenkünfte zu den Problemstellungen des Grünbuchs ab.

All diese Tätigkeiten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Ausarbeitung des Folgedokuments Berücksichtigung finden, während sich der vorliegende Bericht auf die Auswertung der schriftlichen Beiträge zur öffentlichen Grünbuch-Konsultation beschränkt.

3. EINIGE ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZU DEN EINGEGANGENEN ANTWORTEN

3.1. Vielfältige Reaktionen als Ausdruck eines breiten Interessen- und Meinungsspektrums

Insgesamt gingen als Resonanz auf das Grünbuch 281 Beiträge ein. Sie repräsentieren ein breites Spektrum von Organisationen und Auffassungen und widerspiegeln die Vielfalt der Strukturen, Traditionen und Interessen, die den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union das Gepräge geben. Allerdings wurden im Grünbuch sehr viele Fragen gestellt und nicht alle Beiträge gehen auf jede einzelne Frage ein.

⁸ Vgl. Fußnote 3

⁹ Vgl. Fußnote 4

¹⁰ Stellungnahme zu dem „Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, CESE 1607/2003, 11.12.2003

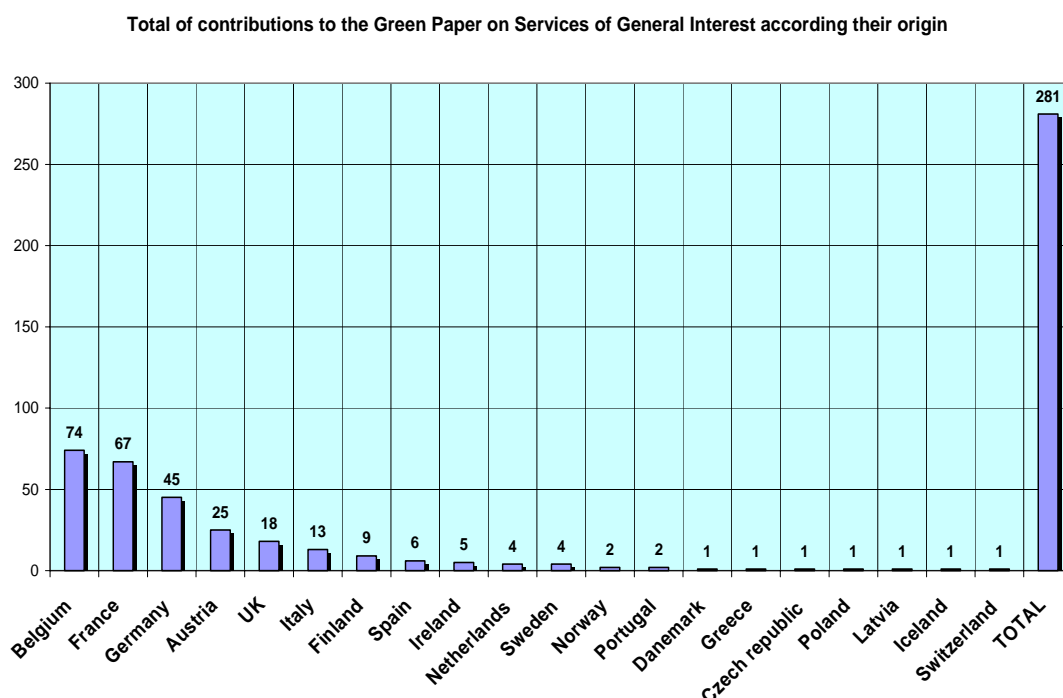
¹¹ Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 20. November 2003 zu dem Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, CdR 149/2003 endg.

¹² <http://www.europarl.eu.int/hearings/20030611/econ/default.htm>

3.1.1. Beiträge aus ganz Europa, vor allem aus Belgien, Frankreich, Deutschland und Österreich

Bei der Kommission gingen Antworten aus allen derzeitigen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs ein. Auch Organisationen und Einrichtungen aus drei neuen Mitgliedsländern – Polen, Lettland und Tschechische Republik – sowie aus der Schweiz, Norwegen und Island übermittelten Beiträge. Die schwache Beteiligung in den neuen Mitgliedstaaten ist bedauerlich, sollte jedoch nicht als Anzeichen dafür gewertet werden, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in diesen Ländern keinen hohen Stellenwert besitzen.

Die Verteilung der Beiträge nach ihrer geographischen Herkunft¹³ sieht wie folgt aus:



Auffallend ist die starke Beteiligung von Organisationen und Einrichtungen aus Belgien, Frankreich, Deutschland und Österreich. Hieran zeigt sich, welches reges Interesse der Problematik in diesen Ländern entgegengebracht wird. Die hohe Zahl der Beiträge aus Belgien erklärt sich zum Teil daraus, dass viele europäische Organisationen dort ihren Sitz haben.

3.1.2. Beiträge aus den unterschiedlichsten Bereichen

Die unterschiedlichsten Organisationen und Einrichtungen beteiligten sich an der öffentlichen Konsultation:

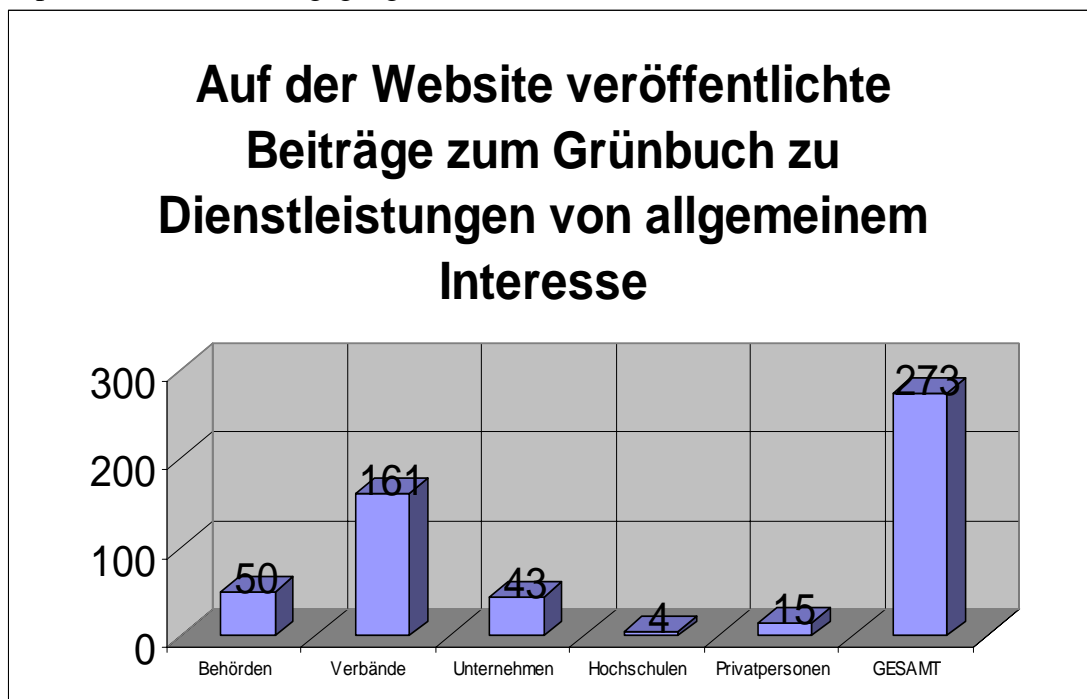
- nationale Regierungen,
- ein nationales Parlament,

¹³ Sitz bzw. Hauptwohnsitz des Teilnehmers. Die hohe Zahl der Beiträge aus Belgien erklärt sich zum Teil daraus, dass viele europäische Organisationen dort Büros unterhalten. Allerdings ist die Unterscheidung zwischen europäischen Organisationen und Organisationen mit kleinerem Aktionsradius nicht immer leicht

- kommunale und regionale Behörden und deren Verbände,
- kommunale Dienstleister,
- Anbieter sozialer und gesundheitlicher Leistungen sowie soziale Organisationen,
- Anbieter in netzgebundenen Wirtschaftszweigen (Verkehr, Post, Telekommunikation, Energie, Gas),
- ein Finanzdienstleister,
- Unternehmen und Organisationen aus der Medienbranche,
- Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände,
- Verbände und Einrichtungen von Nutzern und Verbrauchern,
- Kirchen,
- Wirtschaftsverbände,
- politische Parteien,
- Hochschuleinrichtungen.

Darüber hinaus gingen Beiträge von Privatpersonen ein, darunter sogar eine Doktorarbeit jüngerer Datums zum Thema öffentliche Dienstleistungen.

In vielen Fällen handelte es sich um sehr fundierte Darstellungen, denen teils noch Zusatzmaterial beigelegt war. Angesichts der inhaltlichen Breite und Tiefe der Beiträge ist die Kommission der Auffassung, dass sehr gut auf die maßgeblichen Aspekte und Thesen eingegangen wurde.



3.2. Insgesamt gute Aufnahme des Grünbuchs, teils aber auch Skepsis

Die mit dem Grünbuch eingeleitete öffentliche Debatte wurde generell begrüßt. Die Problem- und Fragestellungen wurden für sachdienlich erachtet. Nur in Ausnahmefällen äußerten die Konsultationsteilnehmer Zweifel an der Idee einer öffentlichen Debatte oder Kritik an den Fragen. Manche meinten, dass das Grünbuch die Ergebnisse der Liberalisierung der netzgebundenen Wirtschaftszweige zu positiv darstelle und nicht ausreichend auf die Probleme der Marktöffnung eingehe. In einigen wenigen Beiträgen wurde bemängelt, dass das Grünbuch zu stark auf Binnenmarkt und Wettbewerb ausgerichtet sei.

Auf breite Zustimmung stieß der Geltungsbereich des Grünbuchs, der sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse umfasst. Andererseits wurde festgestellt, dass die großen Netzindustrien in dem Dokument im Vordergrund stehen. Ferner gab es Hinweise auf die Unterschiede zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen bzw. sozialen und gesundheitlichen Leistungen einerseits sowie netzgebundenen Wirtschaftszweigen andererseits. Es wurde betont, dass diese Unterschiede bei eventuellen Gemeinschaftsmaßnahmen gebührende Beachtung finden müssen. Eine Organisation äußerte Genugtuung darüber, dass das private Versicherungsgewerbe vom Grünbuch nicht erfasst wird.

4. DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION

4.1. Konsens über die Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, doch aus unterschiedlichen Blickwinkeln

Viele Beiträge begannen mit Betrachtungen zur Rolle der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse insgesamt oder zu spezifischen Dienstleistungen, die den Autoren besonders am Herzen lagen. Die Einsender stimmen darin überein, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für Bürger und Unternehmen in Europa unverzichtbare Bedeutung haben und dass Gesellschaft und Wirtschaft auf eine effiziente Erbringung dieser Dienstleistungen angewiesen sind. In einigen Beiträgen wird überdies die Bedeutung dieser Dienstleistungen für die Demokratie hervorgehoben. Allgemein anerkannt wird auch, dass bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse größtmögliches Augenmerk auf die Interessen der Nutzer gelegt werden sollte.

Während einige Konsultationsteilnehmer einen stärkeren Schutz der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vor den Mechanismen des freien Marktes und die Anerkennung einer Sonderstellung dieser Dienstleistungen befürworten, betonen andere die potenziell vorteilhaften Auswirkungen einer Marktöffnung auf die Dienstleistungserbringung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Marktprinzipien für diese Dienstleistungen ausnahmsweise nicht gelten sollten.

Tabelle 1: Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

- **Es besteht breite Übereinstimmung über die unverzichtbare Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für die europäischen Gesellschaften. Allgemein anerkannt wird auch, dass die Interessen der Nutzer bei der Erbringung dieser Dienstleistungen im Mittelpunkt stehen sollten.**
- **Keine Einigkeit besteht in der Frage des Verhältnisses zwischen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Marktprinzipien.**

4.2. Die Rolle der Union im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

4.2.1. Einige Stimmen zugunsten der Aufnahme eines neuen Vertragsziels, aber keine Befürwortung zusätzlicher Handlungsbefugnisse

In der Frage der Notwendigkeit einer Vertragsänderung gehen die Auffassungen auseinander. Einige Konsultationsteilnehmer fordern die Aufnahme der

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in die Ziele des Vertrags, um ihre Rolle zu verdeutlichen. In manchen Beiträgen wird auch die Änderung von Artikel 16 des EG-Vertrags durch Artikel III-6 des Verfassungstexts befürwortet. Mehrfach werden Änderungen von Artikel 16 bzw. 86 mit dem Ziel angeregt, bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse umfassendere Ausnahmen von der Anwendung der Wettbewerbs- und Binnenmarktregelungen zu ermöglichen. Vorgeschlagen wird ferner, in den Vertrag eine Rechtsgrundlage für gesetzgeberische Kompetenzen der Europäischen Union im Bereich der nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen einzubauen. Einer der Beteiligten tritt dafür ein, den Geltungsbereich von Artikel 86 Absatz 3 auf Empfehlungen auszudehnen.

Andererseits wird mehrfach die Auffassung geäußert, dass die derzeitigen Verträge bei ordnungsgemäßer Umsetzung einen angemessenen Rahmen bilden und eine Vertragsänderung nicht erforderlich sei. Die Anerkennung der Rolle der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den Artikeln 16 und 86 sei ausreichend und entfalte zufriedenstellende Wirkungen. Da die „soziale Marktwirtschaft“ bereits in Artikel I-3 des Verfassungsentwurfs als Ziel genannt ist, sei die Aufnahme eines zusätzlichen Ziels im Hinblick auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse überflüssig. Es wird auch die Forderung nach Streichung des letzten Satzes von Artikel III-6 des Entwurfs des Verfassungsvertrags gestellt, der eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsvorschriften zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bietet. Diese Bestimmung wird für unnötig und für unvereinbar mit dem Subsidiaritätsprinzip erachtet.

Ungeachtet dieser Unterschiede stimmen die Beteiligten weitgehend darin überein, dass es nicht erforderlich ist, der Union zusätzliche Befugnisse im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu übertragen. Die Befürworter von Vertragsänderungen heben häufig hervor, dass diese Änderungen nicht zu einer Ausweitung der Handlungsbefugnisse der Gemeinschaft führen dürfen. Etwaige Änderungen müssten die Subsidiarität und das Recht der Mitgliedstaaten auf die Definition, Organisation und Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene stärken. Einige Konsultationsteilnehmer allerdings haben nichts dagegen bzw. stimmen sogar dafür, dass die Gemeinschaft zusätzliche Befugnisse im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erhält.

4.2.2. *Interesse an Erläuterungen zu den Gemeinschaftsvorschriften*

Es gibt keine Hinweise auf Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Dennoch besteht ein gewisses Interesse an näheren Erläuterungen zur Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, darunter zur Anwendung des Konzepts der „Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten“, sowie zur Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen. Es wird empfohlen, eine solche Klarstellung in einer Rahmenrichtlinie oder einer Mitteilung vorzunehmen. Wieder andere Teilnehmer sehen keinen Klärungsbedarf und befürchten, dass sich eine Erläuterung gegenteilig auswirken könnte.

Darüber hinaus wird von verschiedenen Seiten die Forderung nach Erläuterungen zur Anwendung der Wettbewerbsregeln und insbesondere der Beihilferegelungen auf die

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse laut. Darauf soll in Abschnitt 4.8. eingegangen werden.

4.2.3. Im Allgemeinen kein Bedarf an weiteren sektorspezifischen Regelungen, jedoch Debatte über spezifische Fälle

Zahlreiche Teilnehmer halten die Einführung spezifischer rechtlicher Rahmenvorgaben für Bereiche außerhalb der großen netzgebundenen Wirtschaftszweige nicht für erforderlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Gemeinschaftsrahmen für Sozialleistungen, für den Sozialschutz und für den öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunk geschaffen werden sollte. Außerdem sollten bei allen weiterführenden Diskussionen über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse die Besonderheiten einiger Bereiche wie z. B. des Gesundheitswesens anerkannt und beachtet werden.

Keine einheitliche Auffassung besteht im Hinblick auf die Wasserversorgung, die Abfallwirtschaft und den öffentlichen Nahverkehr. In einigen Beiträgen wird ein spezifisches Regelwerk für diese Dienste gefordert; andere Beteiligte – vor allem auf kommunaler Ebene – wenden sich eindeutig gegen die Schaffung eines gemeinschaftlichen Regelwerks oder wünschen die Ausnahme dieser Dienstleistungen von den Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften.

Zur Sprache gebracht werden außerdem Gesundheitsleistungen, soziale Unterstützung, Bildungswesen, Bank- und Versicherungswesen und elektronischer Handel. Nach Ansicht eines Finanzdienstleisters sollte die Kundenbetreuung im Bereich der Finanzdienstleistungen als Dienstleistung von allgemeinem Interesse auf Gemeinschaftsebene geregelt werden.

4.2.4. Derzeit kein Bedarf an einem europäischen Regulierungsgremium

Hinsichtlich des institutionellen Rahmens besteht ein breiter Konsens dahin gehend, dass die Einrichtung europäischer Regulierungsbehörden zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist. Es wird betont, dass eine möglichst marktnahe Regulierung von Dienstleistungen anzustreben sei und ein übergreifender Regulator die spezifischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen könne. Die Schaffung europäischer Regulierungsgremien entspräche nicht den jüngsten Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts, zu denen u. a. die Annahme des Pakets „elektronische Kommunikation“ und die Modernisierung der Anwendung der Wettbewerbsregeln zählen. Nur wenige erachten die Errichtung eines europäischen Regulierungsgremiums in Bereichen wie Finanzdienstleistungen oder Energieversorgung für möglich. Von einigen Seiten wird auch die Schaffung europäischer Beobachtungsstellen vorgeschlagen, die beispielsweise für die Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zuständig sein könnten. Weitere Untersuchungen zu dieser Thematik werden befürwortet.

Die überwiegende Mehrheit der Beteiligten stimmt darin überein, dass die optimale Form der Zusammenarbeit im Falle der netzgebundenen Wirtschaftszweige der Auf- und Ausbau europäischer Netzwerke von Regulierungsinstanzen wäre. Mehrfach wird eine intensivere Zusammenarbeit in vorhandenen Netzwerken und verstärkte Koordinierungsfunktion der Kommission angeregt. Auch eine regelmäßige Überwachung der Lage in den einzelnen Sektoren durch den Rat wird befürwortet.

Ein weiterer angesprochener Punkt ist die Notwendigkeit erhöhter Transparenzanforderungen und harmonisierter Informationspflichten für regulierte Unternehmen.

Als wichtige Grundsätze für ein etwaiges Regelwerk gelten die Achtung des Subsidiaritätsprinzips sowie die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen großen netzgebundenen Wirtschaftszweigen und lokalen Dienstleistern. Hervorgehoben wird ferner, dass eine solche Regelung alle betroffenen Parteien erfassen und auf demokratischen Beschlüssen beruhen müsse.

Ein weiterer Vorschlag lautet, den für die elektronische Kommunikation geltenden Grundsatz, dass Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt werden sollten, wenn die Instrumente des Wettbewerbsrechts nicht ausreichen, auch auf andere Dienstleistungen anzuwenden.

Tabelle 2: Die Rolle der Europäischen Union

- **Trotz unterschiedlicher Einschätzung der Notwendigkeit einer Vertragsänderung herrscht breite Übereinstimmung darüber, dass die Gemeinschaft keine zusätzlichen Handlungsbefugnisse im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erhalten sollte.**
- **Die Zuständigkeiten auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sind offenbar klar. Es gibt jedoch Forderungen nach einer Erläuterung der Gemeinschaftsregelungen in einigen Bereichen.**
- **Nach allgemeiner Auffassung darf keine Ausweitung der sektorspezifischen Regulierung auf alle Dienstleistungen erfolgen. Allerdings gehen bei einigen Dienstleistungen (Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, öffentlicher Nahverkehr) die Meinungen dazu auseinander, ob ein spezifisches Regelwerk auf Gemeinschaftsebene angebracht wäre. Es wird unterstrichen, dass die Besonderheiten einiger Sektoren wie z. B. des Gesundheitswesens berücksichtigt werden müssen.**
- **Es besteht ein breiter Konsens dahin gehend, dass die Schaffung europäischer Regulierungsbehörden zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist. Die Zusammenarbeit in Netzwerken einzelstaatlicher Regulierungsbehörden, die auf europäischer Ebene koordiniert werden, scheint die bevorzugte Variante zu sein.**

4.3. Sektorspezifische Vorschriften und allgemeiner Rechtsrahmen

4.3.1. Notwendigkeit eines Rechtsrahmens nach wie vor umstritten

Über die Notwendigkeit eines allgemeinen Rechtsrahmens für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse herrschen weiter geteilte Ansichten, ohne dass es im bisherigen Verlauf der Debatte zu einer Annäherung kam. Sowohl das Für als auch das Wider werden von vielen Konsultationsteilnehmern vehement vertreten.

4.3.1.1 Befürwortende Kommentare

Viele Einsender heißen die Einführung eines allgemeinen Rechtsrahmens gut. Ein Teil der Befürworter betrachtet dies als Instrument zur Förderung der Einheitlichkeit und zur Klärung und Untermauerung der anwendbaren Bestimmungen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie der diesbezüglichen

Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten. Es wird angeregt, in der Rahmenregelung solche Themen zu behandeln wie die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Zugang, Universaldienst, Transparenz, Erschwinglichkeit, Nichtdiskriminierung, Kontinuität usw.), die Finanzierung dieser Leistungen, ihre Organisation und Regulierung, die Evaluierung und die Rolle der Mitgliedstaaten, darunter auch der regionalen und lokalen Ebene, sowie der Gemeinschaft. Weiteren Vorschlägen zufolge soll der Rechtsrahmen auch Bestimmungen zur Kostenermittlung und Regelungen für die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse enthalten. Der Mehrwert einer solchen Rahmenregelung wird darin gesehen, dass sie einen Beitrag zur Einheitlichkeit, Rechtssicherheit und Stärkung des Subsidiaritätsprinzips leistet. Ferner wird unterstrichen, dass ein solches Instrument aufgrund seines politischen Nutzens und Symbolwerts ein Schlüsselement des europäischen Sozialmodells darstelle. Eine Rahmenregelung würde der Europäischen Union eine proaktive Rolle im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse verleihen.

Viele Konsultationsteilnehmer erwarten von einem Rahmeninstrument sowohl die Klärung und Festigung der derzeit geltenden Prinzipien als auch eine Einschränkung der Anwendbarkeit der Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, also eine Gewichtsverlagerung zwischen Marktprinzipien und Gemeinwohlanforderungen. Es wird angeregt, in einer Rahmenrichtlinie Ausnahmen von den Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften festzulegen.

Einige meinen, dass das Rahmeninstrument nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gelten sollte; andere wiederum sind für eine Einbeziehung sämtlicher Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Manche befürworten eine Rahmenrichtlinie ausschließlich für diejenigen Dienstleistungen, für die kein spezifisches Regelwerk auf Gemeinschaftsebene vorliegt.

Was die Wahl des Instruments anbelangt, so würden die Befürworter einer Rahmenregelung mehrheitlich ein rechtlich bindendes Regelwerk und insbesondere eine Richtlinie bevorzugen. Allerdings gibt es auch Stimmen zugunsten eines nicht bindenden Instruments wie z. B. einer Mitteilung der Kommission oder einer Empfehlung („Soft Law“). Wieder andere vertreten die Auffassung, dass in Abhängigkeit von der Problematik verschiedene bindende und nicht bindende Instrumente zum Einsatz kommen könnten. Eine Organisation schlägt vor, zunächst einen „Soft Law“-Rahmen zu schaffen und erst später Vorschläge für Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

Nach Meinung einiger Konsultationsteilnehmer sollte ein Rahmeninstrument auf Artikel III-6 des vom Konvent vorgelegten Entwurfs des Verfassungsvertrags beruhen.

Mehrfach wird hervorgehoben, dass eine Rahmenrichtlinie keine Erweiterung der Handlungsbefugnisse auf Gemeinschaftsebene zur Folge haben dürfe. Einer der Konsultationsteilnehmer steht einem Rahmeninstrument generell positiv gegenüber, sofern der Schutz der Verbraucherrechte gewährleistet wird.

Niemand plädiert für eine Ablösung der vorhandenen sektorspezifischen Vorschriften durch eine Rahmenregelung; dagegen wird von mehreren Seiten darauf

aufmerksam gemacht, dass eine Rahmenrichtlinie keine Auswirkungen auf die vorhandenen sektoralen Regelungen haben darf. Einer der generellen Befürworter eines Rahmeninstruments erklärt, dass angesichts der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache „Altmark“ nunmehr kein dringender Bedarf an einer Rahmenregelung bestehe.

4.3.1.2. Ablehnende Kommentare

Viele Konsultationsteilnehmer lehnen die Einführung einer Rahmenregelung in Form eines verbindlichen Rechtsakts ab. Die geltenden Rechtsvorschriften, die auf einem sektorspezifischen Ansatz beruhen, hätten sich bewährt und ein allgemeiner Rechtsrahmen sei nicht erforderlich. Artikel 16 und Artikel 86 Absatz 2 des Vertrages würden ausreichen. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der erfassten Dienstleistungen wären ohnehin nur sehr allgemeine Bestimmungen möglich, die durch sektorspezifische Regelungen ergänzt werden müssten. Eine Rahmenrichtlinie wäre zu abstrakt und zu theoretisch. Die Wechselwirkungen zwischen einem Rahmeninstrument und den bestehenden sektorspezifischen Regelungen wären unklar und könnten die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Der Ordnungsrahmen würde komplizierter werden und an Transparenz verlieren. Durch eine Rahmenrichtlinie würden zusätzliche Belastungen und Kosten entstehen. Erschwert werde die Schaffung eines allgemeinen Rechtsrahmens auch dadurch, dass sich die einzelnen Sektoren in unterschiedlichen Stadien der Liberalisierung befinden. Es bestehe die Gefahr eines Konflikts zwischen der Rahmenrichtlinie und den sektorspezifischen Legislativprogrammen. Zu befürchten sei außerdem, dass eine Rahmenrichtlinie für die am weitesten liberalisierten Sektoren einen Schritt zurück bedeutet. Politische Kompromisse, die bei sektorbezogenen Regelungen erzielt wurden, könnten ins Wanken geraten. In einem Beitrag wird argumentiert, dass es für eine Rahmenrichtlinie keine Rechtsgrundlage gebe. Es wird auch vorgetragen, dass man mit einer Rahmenrichtlinie von der Lissabonner Strategie abweichen würde.

Nach Meinung einiger Einsender sollte der Rundfunk von einer Rahmenrichtlinie ausgenommen werden. Im Bereich elektronische Kommunikation würde eine Rahmenrichtlinie die Flexibilität der bestehenden sektorspezifischen Bestimmungen unterminieren, die die Grundlage für die umfassende Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts ist. Der Rechtsrahmen in diesem Bereich sei lückenlos und lasse keinen Spielraum für die Anwendung einer Rahmenrichtlinie. Vertreter dieser Branche bezweifeln außerdem, dass die allgemeinen Ausführungen des Grünbuchs zum Universaldienst, zur Qualität der Dienste und zur Evaluierung mit den Entwicklungen im Telekommunikationssektor vereinbar sind.

Es wird auf einen möglichen Erläuterungsbedarf in Bezug auf Gesundheits- und Sozialleistungen hingewiesen, der z. B. durch eine Mitteilung gedeckt werden könnte. Ein Konsultationsteilnehmer empfiehlt die Erarbeitung einer spezifischen Richtlinie für die Krankenzusatzversicherung.

4.3.2. *Einige Unstimmigkeiten sowie auseinander gehende Ansichten zu den Auswirkungen der vorhandenen Regelungen*

Die bestehenden sektorspezifischen Regelungen weisen nach Ansicht vieler Teilnehmer keine Unstimmigkeiten auf. Hervorgehoben wird, dass die vorhandenen Unterschiede bei den sektorspezifischen Regelungen eine Folge unterschiedlicher

Gegebenheiten in den einzelnen Sektoren seien. Häufig angesprochene Fragen sind der unterschiedliche Grad der Marktöffnung in den Mitgliedstaaten und die uneinheitliche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts als mögliche Ursache von Problemen.

Im Zusammenhang mit dem Verkehrswesen wird auf mögliche Schwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Regelungen für die einzelnen Verkehrsträger hingewiesen. Die Liberalisierung im Straßenverkehr habe Probleme im Eisenbahnsektor nach sich gezogen. Auch die Regelungen für den Seeverkehr trügen den konkreten Umständen nicht immer Rechnung.

Ferner wird ausgeführt, dass verschiedene datenschutzrechtliche Bestimmungen der Gemeinschaft nicht völlig miteinander im Einklang stünden.

Ein weiterer Hinweis besagt, dass Universaldienstverpflichtungen nur in einigen Dienstleistungsbereichen bestünden und die Zielsetzungen für die unterschiedlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht identisch seien.

Zu den Auswirkungen der Richtlinie 93/38/EWG heißt es, dass sich diese aufgrund der Unterschiedlichkeit der erfassten Sektoren je nach Sektor (Energie, Wasser, Verkehr) unterscheiden.

Einer weiteren Feststellung zufolge hätte ein technologieneutraler Ansatz in einigen Fällen die Vermeidung von Unstimmigkeiten ermöglicht. Beispielsweise sei auf Mehrwertdienste der Sprachtelefonie die Fernabsatz-Richtlinie anwendbar und auf Mehrwertdienste im Internet die E-Commerce-Richtlinie.

In einer Reihe von Beiträgen werden die positiven Auswirkungen der jetzigen sektoralen Regelung in der Gemeinschaft unterstrichen. Ein Teilnehmer macht geltend, dass die sektorspezifische Regelung zwar gut funktioniert, aber ein Gefühl der Rechtsunsicherheit und Verwirrung hervorgerufen hat. Andere verweisen auf verbliebene monopolistische Strukturen, die Bildung von Oligopolen sowie Preissteigerungen und merken an, dass die gemeinschaftliche Liberalisierungspolitik noch weitere nachteilige Auswirkungen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht hat. Es wird vorgetragen, dass mitunter ein Mangel an Transparenz den Verbrauchern den Vergleich zwischen verschiedenen Dienstleistungsangeboten erschwere. Betont wird auch die Ungewissheit bei der Ermittlung der Kosten der Universaldienstleistung.

Tabelle 3: Sektorspezifische Vorschriften und allgemeiner Rechtsrahmen

- **Die Ansichten zum Erfordernis eines allgemeinen Rechtsrahmens gehen nach wie vor auseinander. Andererseits wird übereinstimmend ein weiterer Bedarf an sektorspezifischen Regelungen festgestellt.**
- **Zahlreiche Konsultationsteilnehmer heben die Vorteile der bestehenden sektoralen Ansätze hervor. Andere erklären, dass sich die Liberalisierung in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht nachteilig ausgewirkt habe.**

4.4. Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen

4.4.1. Breite Anerkennung der Bedeutung dieser Unterscheidung und ihres dynamischen Charakters

Im Allgemeinen halten die Teilnehmer die im Gemeinschaftsrecht getroffene Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen für wichtig und sachdienlich. Nur in wenigen Beiträgen wird sie als unzeitgemäß bzw. unnötig und nicht mehr zweckmäßig kritisiert. Eine Reihe von Einsendern halten die Unterscheidung für unklar und fordern mehr Rechtssicherheit. Es wird darauf hingewiesen, dass einige Sektoren sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Dienstleistungen erbringen. Einige treten für eine Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der Zuordnung von Dienstleistungen ein. Unterstrichen wird der erhebliche Einfluss der Art der nachgelagerten Bereiche auf die Zuordnung der vorgelagerten Bereiche.

Es wird weithin anerkannt, dass die Trennlinie zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen veränderlich und in ständiger Entwicklung begriffen ist. Nach Ansicht zahlreicher Konsultationsteilnehmer ist daher die Aufstellung eines endgültigen Verzeichnisses von Dienstleistungen, die als nichtwirtschaftlich anzusehen sind, nicht möglich. Einige allerdings halten eine Beispielliste für nützlich, weil sie zur Klärung des Unterschieds beitragen würde. In etlichen Beiträgen wird die Aufstellung einer Liste abstrakter Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Charakters einer Dienstleistung angeregt. Als geeignetes Instrument wird eine Mitteilung empfohlen. Anderen Vorschlägen zufolge könnte der Unterschied in einer Rahmenrichtlinie erläutert werden. Wieder andere meinen, dass die Ausgestaltung der Unterscheidung Sache des Gerichtshofs sein sollte.

In einigen Antworten wird die Aufstellung einer Negativliste aller Dienstleistungen befürwortet, die nicht den Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften unterliegen. Auf dieser Liste sollten solche Dienstleistungen wie öffentlicher Nahverkehr, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallwirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Dienstleistungen von Einrichtungen ohne Erwerbszweck erscheinen. Andere führen aus, dass Dienstleistungen wie Abwasserbehandlung und Gesundheitsleistungen wirtschaftlichen Charakter tragen.

4.4.2. Forderungen nach einer breiter gefassten Definition nichtwirtschaftlicher Dienstleistungen

In einer Reihe von Beiträgen insbesondere aus dem sozialen Sektor, von kommunalen und regionalen Behörden und von Gewerkschaften wird die Auffassung geäußert, dass die nach Marktkriterien vorgenommene Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen zu kurz greife. Man solle breitere Kriterien – beispielsweise soziale und ökologische Zielsetzungen, Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer oder fehlender Erwerbszweck – anwenden, um zu bestimmen, ob eine Dienstleistung wirtschaftlichen Charakter trägt oder nicht. Nach Meinung einiger Teilnehmer sollte die Tätigkeit von Einrichtungen ohne Erwerbszweck bzw. Einrichtungen, die sämtliche Gewinne in die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen reinvestieren, als nichtwirtschaftlich angesehen

werden. Außerdem tragen nach Ansicht von Vertretern der kommunalen Ebene die meisten Universaldienste nichtwirtschaftlichen Charakter.

In anderen Beiträgen vor allem aus der Industrie wird dagegen betont, dass die derzeitige funktionelle Definition, die von der Art der Tätigkeit ausgeht, zweckmäßig sei und beibehalten werden sollte. Das Vorhandensein eines potenziellen Marktes für eine bestimmte Tätigkeit sollte das einzige Kriterium sein. Die Rechtsstellung einer Einrichtung dürfe keine Rolle spielen.

4.4.3. Interesse an Klärung des Status von Einrichtungen, die soziale Leistungen erbringen

Mehrere Konsultationsteilnehmer, ein Großteil davon aus dem Sozial- und Gesundheitssektor, würden weitere Erläuterungen zum Status von Einrichtungen ohne Erwerbszweck und Einrichtungen, die überwiegend soziale Aufgaben erfüllen, für nützlich erachten. Dabei werden sowohl legislative als auch nicht legislative Instrumente in Betracht gezogen. Empfohlen wird die ausdrückliche Anerkennung der besonderen Funktion der Erbringer sozialer Leistungen. Es müsse sichergestellt werden, dass die Erbringung sozialer Leistungen durch Einrichtungen ohne Erwerbszweck auch in der Zukunft möglich ist. Ebenfalls im Sozialsektor wird aber andererseits der Standpunkt verfochten, dass der Charakter der Dienstleistung und nicht der Charakter der Dienstleistungseinrichtung ausschlaggebend sein sollte.

Ein Industrieverband lehnt jegliche weitere Erläuterungen zum Status dieser Einrichtungen mit der Begründung ab, dass der Status dem Gemeinschaftsrecht zufolge nicht maßgeblich sei und es allein auf den Charakter der erbrachten Dienstleistung ankomme.

4.4.4. Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen: breite Ablehnung zusätzlicher Gemeinschaftskompetenzen, aber auch Forderung nach Schutz dieser Kompetenzen als Bestandteil des europäischen Sozialmodells

Es besteht breite Übereinstimmung dahin gehend, dass die Gemeinschaft keine zusätzlichen Handlungskompetenzen im Bereich der nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen erhalten sollte. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip solle die Zuständigkeit für diese Dienstleistungen bei den Mitgliedstaaten liegen. Nach Ansicht zahlreicher Teilnehmer sollte sich die Rolle der Gemeinschaft auf die Erleichterung des Austausches von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie auf das Benchmarking beschränken. Als geeignetes Instrument wird die offene Koordinierungsmethode genannt.

Andererseits sprechen sich manche Teilnehmer für einen gemeinschaftlichen Schutz nichtwirtschaftlicher Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als Bestandteil des europäischen Sozialmodells aus. In einigen Fällen wird die Festlegung gemeinsamer grundlegender Standards auf Gemeinschaftsebene angesprochen. Es gibt auch Befürworter einer Rahmenrichtlinie für nichtwirtschaftliche Dienstleistungen¹⁴. Hervorgehoben wird die Notwendigkeit des Schutzes der Verbraucherrechte auch bei nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen.

¹⁴ Siehe 4.2.1.1.

Ferner wird die Auffassung geäußert, dass die Gemeinschaft den nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen bei ihren Initiativen in Bereichen wie Förderung des Zusammenhalts, soziale Eingliederung und Gesundheit größere Beachtung schenken sollte.

Tabelle 4: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und nichtwirtschaftliche Dienstleistungen

- **Viele Konsultationsteilnehmer erachten die Unterscheidung für wichtig. Allerdings werden in einer Reihe von Beiträgen weitere Kriterien außer der Unterscheidung wirtschaftlich/nichtwirtschaftlich gefordert, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.**
- **Es besteht zwar ein gewisses Interesse an weiteren Erläuterungen zum gemeinschaftsrechtlichen Status von Erbringern sozialer Leistungen sowie am Schutz nichtwirtschaftlicher Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Rahmen des europäischen Sozialmodells, doch zugleich sind sich die Teilnehmer weitgehend darin einig, dass die Gemeinschaft keine zusätzlichen Handlungskompetenzen im Bereich der nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen erhalten sollte.**

4.5. Ein gemeinsames Paket von Verpflichtungen

4.5.1. Auseinander gehende Ansichten zum Nutzen eines gemeinsamen Pakets von Gemeinwohlverpflichtungen

Die Unterschiede in den Ansichten zur Notwendigkeit einer allgemeinen Rahmenregelung der Gemeinschaft schlagen sich auch in den Ausführungen zur Frage eines gemeinsamen Pakets von Gemeinwohlverpflichtungen nieder. In einer Reihe von Beiträgen wird die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Festlegung eines gemeinsamen Pakets von Verpflichtungen auf Gemeinschaftsebene explizit bestritten. Die Gemeinwohlverpflichtungen sollten die spezifischen Merkmale der einzelnen Sektoren widerspiegeln und sektorweise festgelegt werden. Ein gemeinsames Paket von Verpflichtungen wäre zu allgemein gehalten und würde unnötige administrative Belastungen mit sich bringen. Es gebe keine überzeugenden Argumente zugunsten eines gemeinsamen Pakets von Verpflichtungen; so träfen die Konzepte des Universaldienstes und der Erschwinglichkeit nicht einmal auf alle Teile der netzgebundenen Wirtschaftszweige, beispielsweise die Eisenbahn, zu. Das Reformpaket für die elektronische Kommunikation wird als Beispiel für eine erfolgreiche sektorspezifische Regelung angeführt. Einer weiteren Feststellung zufolge sind gemeinsame Elemente zwar vorhanden, müssten jedoch in jedem Sektor auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck gebracht werden, während ein gemeinsames Konzept schwerlich über sehr allgemeine Aussagen hinausgehen könnte.

Etliche andere Beiträge wiederum besagen, dass ein gemeinsames Paket von Verpflichtungen zweckmäßig und notwendig ist. Viele der betreffenden Konsultationsteilnehmer sprechen sich für eine Erweiterung des gemeinsamen Pakets von Verpflichtungen aus. Im Allgemeinen verbindet sich damit die Bejahung einer Rahmenrichtlinie, mit der dieses gemeinsame Paket von Verpflichtungen eingeführt werden könnte. Ein Beitrag konzentriert sich auf das Konzept des Universaldienstes, weil dieses aus Sicht der Verbraucher am wichtigsten sei. Es wird auch die Auffassung vertreten, dass ein gemeinsames Konzept nur für die großen netzgebundenen Wirtschaftszweige möglich sei. Einer der Teilnehmer empfiehlt, von

Gemeinwohl„aufgaben“ und nicht von Gemeinwohl„verpflichtungen“ zu sprechen, da ersterer Begriff umfassender und positiver besetzt sei.

4.5.2. *Einige Empfehlungen zum Geltungsbereich der Gemeinwohlverpflichtungen*

Nach Meinung einer Reihe von Teilnehmern sollten keine weiteren Anforderungen außer denen eingeführt werden, die im Grünbuch genannt sind. Es wird vorgetragen, dass zusätzliche Anforderungen die Kosten der Dienstleistungserbringung in die Höhe treiben würden und dass die Bedeutung von Gemeinwohlverpflichtungen für den Zusammenhalt übertrieben dargestellt werde. Die Gemeinschaft solle ein gewisses Maß an Regelungswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zulassen. Der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der bestehenden Anforderungen sei Priorität einzuräumen.

Andere Teilnehmer bringen weitere Aspekte zur Sprache. In mehreren Beiträgen wird der Grundsatz der Anpassungsfähigkeit der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als eigenständiger Punkt genannt. Auch die nachhaltige Entwicklung und der Umweltschutz sind wiederholt angeführte Grundsätze. Weitere angesprochene Themen sind Zugang, Transparenz, demokratische Kontrolle und Evaluierung, sozialer Zusammenhalt, Solidarität, Beteiligung der Verbraucher, Infrastrukturausstattung, Raumplanung, Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, Beschäftigung, Partizipation von Nutzern und Arbeitnehmern, geschlechtsspezifische Aspekte, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, Zahlungsmodalitäten, Rechtsbehelfe und Beschwerdemöglichkeiten, Anreize für Investitionen und Qualitätsverbesserungen, Neutralität der Eigentumsordnung, faire Preisgestaltung, Effizienz, Rechenschaftspflicht, Sicherheit, Pluralismus, Zusammenschaltbarkeit, Ausschreibungen, Vielfalt und Auswahl, flächendeckende Versorgung, schulische und berufliche Bildung sowie Subsidiarität. Erwähnt werden außerdem der Grundsatz der Kostendeckung (im Wassersektor) und das Verursacherprinzip.

4.5.3. *Skepsis hinsichtlich der Ausdehnung der Anforderungen auf andere Dienstleistungen*

Viele Teilnehmer halten es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich, die in den sektorspezifischen Gemeinschaftsregelungen festgelegten und im Grünbuch aufgeführten Anforderungen auf weitere Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auszudehnen. In diesem Zusammenhang wird mitunter auf die Besonderheiten des Rundfunks sowie des Gesundheits- und Sozialwesens hingewiesen. Mehrfach wird erklärt, dass eine Ausdehnung der Anforderungen nur von Fall zu Fall und nach gründlicher Prüfung ins Auge gefasst werden könne. Auch die Anwendung nicht bindender Leitlinien und der offenen Koordinierungsmethode wird in Betracht gezogen.

Es gibt jedoch auch einige Stimmen zugunsten einer Ausdehnung des gemeinsamen Pakets von Verpflichtungen auf alle oder zumindest einige andere Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Konkret genannt werden Bank- und Finanzdienstleistungen, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Stadtreinigung, Internetzugang, Wohnraumversorgung und Sozialwesen. Ein weiterer Standpunkt lautet, dass die Anforderungen auf alle liberalisierten Sektoren übertragen werden sollten. Angeregt wird außerdem die Ausdehnung der im Grünbuch dargelegten Gemeinwohlverpflichtungen auf den Arzneimittelvertrieb und Notfalldienste im Allgemeinen. Ein Teilnehmer ist für eine Einbeziehung der Anbieter geografischer

Informationen. Einem anderen Vorschlag zufolge soll der Universaldienst auch im Eisenbahnsektor eingeführt werden.

Umgekehrt wird in einigen Beiträgen dafür plädiert, diese Anforderungen nicht auf den Wassersektor auszudehnen. Auf die Gasversorgung könne das Konzept des Universaldienstes nicht angewandt werden. Das Konzept der Erschwinglichkeit eigne sich nicht für den Energiesektor.

Die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen sollen nach vorherrschender Meinung nicht von dem Anforderungspaket erfasst werden, das für die netzgebundenen Wirtschaftszweige gilt. Für diese Dienstleistungen sollten weiterhin die kommunalen und regionalen Behörden zuständig sein. Einige Einsender befürworteten jedoch die Ausweitung dieser Anforderungen bzw. allgemeinen Grundsätze auf alle oder zumindest einige nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

4.5.4. *Keine detaillierte Regelung auf Gemeinschaftsebene*

Es besteht breite Übereinstimmung dahin gehend, dass sich die gemeinschaftliche Regulierung auf die Festlegung von Grundsätzen und Zielen beschränken sollte und dass die Mitgliedstaaten befugt sein sollten, diese Grundsätze entsprechend den auf nationaler oder regionaler Ebene bestehenden Bedürfnisse und Besonderheiten umzusetzen. Die Notwendigkeit der Achtung des Subsidiaritätsprinzips wird in mehreren Beiträgen hervorgehoben. Insbesondere wird vorgetragen, dass die Organisation, Finanzierung und Kontrolle der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte. Nach Meinung einer Reihe von Teilnehmern sollte ein Gemeinschaftsrahmen nur für die auf Gemeinschaftsebene liberalisierten Sektoren geschaffen werden. In die gleiche Richtung geht die Feststellung, dass sich die gemeinschaftliche Regulierung auf die netzgebundenen Wirtschaftszweige beschränken sollte. Die spezifische Verantwortung der Gemeinschaft für das Funktionieren des Binnenmarktes und für einen unverzerrten Wettbewerb wird unterstrichen. Generell solle die Regulierung möglichst bürgernah erfolgen. Andererseits wird eingeräumt, dass der Regelungsbedarf auf Gemeinschaftsebene im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes zunehmen könnte.

Einige Teilnehmer treten für eine verstärkte Regelung auf Gemeinschaftsebene ein. Die Gemeinschaft solle die Harmonisierung der Gemeinwohlverpflichtungen in der Union fördern. Sie solle die Verantwortung für die Sicherstellung des sozialen und territorialen Zusammenhalts übernehmen. Es wird betont, dass die Gemeinschaft die auf nationaler Ebene geschaffenen Garantien für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse stärken sollte. Ferner wird angeregt, sämtliche Aspekte des Themas Menschenwürde auf Gemeinschaftsebene zu regeln.

In mehreren Beiträgen wird eine Klarstellung der jeweiligen Aufgaben der Gemeinschaft und der nationalen Ebene gefordert.

4.5.5. *Forderung nach Bewertung der Umsetzung und der Auswirkungen auf den Zusammenhalt*

In der Frage der wirksamen Umsetzung der im Gemeinschaftsrecht verankerten Gemeinwohlverpflichtungen und ihrer Auswirkungen auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt besteht keine Übereinstimmung. Nach Auffassung

etlicher Teilnehmer sind die Anforderungen noch nicht wirksam umgesetzt und die Kohäsionsziele noch nicht erreicht worden. Kritisiert wird insbesondere, dass die bestehenden Anforderungen zu stark auf die Einführung des Wettbewerbs ausgerichtet seien und keine Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen bewirkt hätten. Anderer Einsender wiederum halten die Anforderungen für ordnungsgemäß umgesetzt und die Kohäsionsziele für erreicht. Nicht wenige vertreten allerdings die Auffassung, dass es noch zu früh sei, um sich eine Meinung zu bilden, und dass eine gründlichere Bewertung der Umsetzung der Gemeinwohlverpflichtungen erforderlich sei. Es wird geltend gemacht, dass sich die Regulierung durch die Gemeinschaft ungleichmäßig ausgewirkt habe und der erreichte Stand je nach Mitgliedstaat variere.

In mehreren Beiträgen kommen spezifische Probleme zur Sprache. So wird angemerkt, dass die derzeitigen Anforderungen nicht zur Lösung von Problemen beitragen, die sich aus undurchsichtigen Tarifen und aus der Konzentration bzw. Konkursen von Dienstleistern im Telekommunikationssektor ergeben. Im Gas- und Stromsektor sei es zu Preissteigerungen und zu Problemen mit der Versorgungssicherheit gekommen. Die Liberalisierung im Energiesektor habe nachteilige Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Stromversorgungsnetze, die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, Energiesparmaßnahmen und eine abgestimmte Energiepolitik der Gemeinschaft gehabt. Es wird auch auf die Schließung von Postämtern hingewiesen. In den Bereichen, in denen durch das Gemeinschaftsrecht nur Mindeststandards festgelegt sind oder die Mitgliedstaaten breiten Spielraum bei der Anwendung von Anforderungen haben, habe die Umsetzung zu Wettbewerbsverzerrungen und zu einem Unterbietungswettbewerb geführt, wodurch Betreiber, die auf dem Inlandsmarkt hohe Standards einhalten müssen, im Wettbewerb das Nachsehen haben. Im Hinblick auf den Universaldienst wird vorgetragen, dass die derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften den Betreibern keinen ausreichenden finanziellen Anreiz für dessen Sicherstellung böten. Es wird bemängelt, dass auf Gemeinschaftsebene keine konkreten Festlegungen zum Konzept der Erschwinglichkeit vorhanden seien und dass sich die praktische Umsetzung dieses Konzepts auf die Kostenorientierung der Tarife beschränke, ohne dass weitere (soziale) Aspekte in Betracht gezogen werden. Die Gemeinschaftsregelungen für die Sicherheit im Seeverkehr würden nicht ordnungsgemäß angewendet. Auch auf Unstimmigkeiten bei der Regelung des Datenschutzes in verschiedenen Instrumenten des Gemeinschaftsrechts wird hingewiesen. Betont wird außerdem die Bedeutung der Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Regionen in äußerster Randlage.

Tabelle 5: *Ein gemeinsames Paket von Verpflichtungen*

- **Es bestehen geteilte Auffassungen zur Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines gemeinsamen Pakets von Verpflichtungen auf Gemeinschaftsebene. In einigen Beiträgen wird die Notwendigkeit einer sektorweisen Festlegung von Gemeinwohlverpflichtungen betont; andere Konsultationsteilnehmer wiederum halten ein gemeinsames Konzept für zweckmäßig und erforderlich.**
- **Offenbar besteht breite Übereinstimmung dahin gehend, dass die Regulierung auf Gemeinschaftsebene Grundsätze und Zielsetzungen beinhalten sollte, während die Mitgliedstaaten befugt sein sollten, die Regeln entsprechend den auf nationaler und regionaler Ebene bestehenden Besonderheiten und Bedürfnissen umzusetzen und zu konkretisieren.**

- In der Frage der wirksamen Umsetzung der Anforderungen des Gemeinschaftsrechts bzw. der Auswirkungen dieser Anforderungen auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt gehen die Meinungen auseinander. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu früh sei, um sich eine Meinung zu bilden, und dass eine gründlichere Bewertung erforderlich sei.
- Unterschiedliche Auffassungen gibt es auch in Bezug auf die Notwendigkeit der Einführung zusätzlicher Verpflichtungen auf Gemeinschaftsebene und der Ausdehnung der bestehenden Anforderungen auf weitere Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

4.6. Sektorspezifische Verpflichtungen

4.6.1. *Im Allgemeinen kein Bedarf an zusätzlichen sektorspezifischen Verpflichtungen, jedoch einige Vorschläge*

Viele Konsultationsteilnehmer sehen momentan keinen Bedarf an der Einführung zusätzlicher sektorspezifischer Gemeinwohlverpflichtungen.

Im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit wird der Energiesektor als derjenige Bereich genannt, für den diese Frage von größter Bedeutung ist. Aber auch andere netzgebundene Wirtschaftszweige bzw. alle infrastrukturabhängigen Dienstleistungen könnten nach Meinung der Teilnehmer Befürchtungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit wecken. Konkret werden Telekommunikation, Post, Verkehr, Wasser, Heizung, Rundfunk und Arzneimittelversorgung genannt. Es wird angemerkt, dass sich die Frage der Versorgungssicherheit in Zukunft auch in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales und Kultur stellen könnte. Das Gegenargument lautet, dass das Konzept der Versorgungssicherheit nicht auf gesundheitliche und soziale Leistungen passt. Zum Teil befürchten die Konsultationsteilnehmer nachteilige Auswirkungen der Liberalisierung auf die Versorgungssicherheit. Eine zentrale Frage sei die Sicherstellung langfristiger Investitionen in infrastrukturabhängige Dienstleistungen. Die Versorgungssicherheit solle fester Bestandteil des Universaldienstkonzepts werden. Auch die wechselseitige Abhängigkeit verschiedener Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in punkto Versorgungssicherheit wird unterstrichen. Im Stromsektor müsse neben der Versorgungssicherheit auch die Kontinuität der Produktion und der reibungslose Netzbetrieb gewährleistet werden. Allerdings stimmen die Konsultationsteilnehmer weitgehend darin überein, dass momentan keine zusätzlichen Initiativen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind. Ein Einsender weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit möglichst bürgernah getroffen werden sollten. Gemeinschaftsmaßnahmen dürften nicht zu einem zentral vorgegebenen Energiemix führen. Erwähnt wird die Notwendigkeit fortlaufender Bewertungen der Lage der einzelnen Sektoren in Bezug auf die Versorgungssicherheit. In einigen Beiträgen werden zusätzliche Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Versorgungssicherheit gefordert. Ein Teilnehmer erklärt, dass diese Frage in der Wasser-Rahmenrichtlinie nicht ausreichend behandelt wird.

Auch im Hinblick auf Zugang und Zusammenschaltbarkeit überwiegt offenbar die Ansicht, dass im gegenwärtigen Stadium keine spezifischen Gemeinschaftsinitiativen ergriffen werden müssen. Beim Telekommunikationssektor konzentriert sich die Debatte auf die Klärung einiger Fragen zur derzeitigen Rahmenregelung und einige

Einsender sprechen sich für eine Ausweitung des Universaldiensts auf Breitband- und Mobiltelefonie aus. Es wird aber auch auf die Notwendigkeit einer generellen Zugangsverbesserung hingewiesen. Die Entwicklung transeuropäischer Netze sei erstrebenswert. Besondere Aufmerksamkeit müsse den Grenzregionen zuteil werden. In einigen Beiträgen wird die Notwendigkeit der Sicherstellung und Verbesserung des Zugangs und der Zusammenschaltbarkeit im Eisenbahnsektor unterstrichen. Ferner seien Verbesserungen beim grenzüberschreitenden Handel mit Gas und Wasser sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenschaltbarkeit im Stromsektor erforderlich. Es sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten in den Fällen ergriffen werden, in denen ein öffentlicher Betreiber aus einem Mitgliedstaat die Kontrolle über einen privaten Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat übernimmt. Die Zusammenschaltbarkeit von Verkehrsnetzen und die Integration von Verkehrssystemen sollten gefördert werden.

Uneinigkeit besteht in Bezug auf die Wasserwirtschaft. Die einen sind für die Öffnung des Netzzugangs; die anderen meinen, dass die Konzepte des Zugangs und der Zusammenschaltbarkeit auf den Wassersektor nicht angewandt werden können.

Ein Konsultationsteilnehmer spricht sich für die Förderung der Harmonisierung der Tarife in der Union aus. Auch die Festlegung von Pflichten für den Fall einer Krisen- oder Notsituation wird vorgeschlagen. In einem Beitrag werden zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Nutzern und Arbeitnehmern, der technischen Sicherheit sowie der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes befürwortet. Weitere Anregungen betreffen die Einführung kostendeckender Preise für die Wasserversorgung und eines spezifischen Rahmens für die Abfallwirtschaft. Empfohlen wird ferner die Festlegung eines jährlichen Mindeststandards für Investitionen.

4.6.2. *Momentan wenig Unterstützung für eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung des Medienpluralismus*

Die entscheidende Bedeutung des Schutzes des Medienpluralismus wird weithin anerkannt und mehrere Konsultationsteilnehmer begrüßen die Aufnahme von Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte in den vom Konvent erarbeiteten Entwurf des Verfassungsvertrags. Einige unterstreichen die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, andere die Bedeutung des privaten Rundfunks für den Pluralismus. Es wird auf den Zusammenhang zwischen kultureller Vielfalt und Medienpluralismus hingewiesen. Einige Einsender würden es für besser halten, wenn die Debatte über Medienpluralismus nicht in den Kontext einer Diskussion über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gestellt wird. In einem Beitrag wird eine ausführlichere Behandlung dieser Frage in einer getrennten Konsultation empfohlen.

Es besteht eine breite inhaltliche Übereinstimmung dahin gehend, dass im gegenwärtigen Stadium keine Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollten und dass der Schutz des Medienpluralismus den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte. Die Medienmärkte trügen im Wesentlichen nationalen Charakter und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten könne am besten auf nationaler Ebene Rechnung getragen werden. In mehreren Beiträgen wird eine stärkere Berücksichtigung der Pluralismusfrage bei der Anwendung der Wettbewerbs- und Beihilferegeln der Gemeinschaft befürwortet.

Gleichzeitig fordern einige Teilnehmer eine Initiative auf Gemeinschaftsebene. Der Pluralismus werde durch die Mitgliedstaaten nicht immer sichergestellt. Es gibt mehrere Stimmen zugunsten einer Legislativmaßnahme wie beispielsweise einer Richtlinie. Insbesondere wird vorgeschlagen, das Thema Pluralismus bei der bevorstehenden Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ aufzugreifen. Angeregt wird auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Charta. Ein weiterer Vorschlag betrifft die Einrichtung einer unabhängigen Beobachtungsstelle für Medienpluralismus.

Tabelle 6: Sektorspezifische Verpflichtungen

- Die Einführung zusätzlicher sektorspezifischer Verpflichtungen auf Gemeinschaftsebene wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt offenbar kaum gutgeheißen. Allerdings wird eine gründliche Überwachung der Lage in den einzelnen Sektoren insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit angeregt. Überdies gibt es Forderungen nach einer Verbesserung der Zugangs und der Zusammenschaltbarkeit in einigen Sektoren.
- Uneinigkeit besteht in der Frage der Öffnung des Wassersektors auf Gemeinschaftsebene.
- Die Konsultationsteilnehmer sind sich weitgehend darin einig, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen in Bezug auf den Medienpluralismus ergriffen werden sollten und dass der Schutz des Pluralismus den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte.

4.7. Festlegung von Gemeinwohlverpflichtungen und organisatorische Abwicklung

4.7.1. Einige Bedenken insbesondere im Hinblick auf Auftragsvergabe und Beihilfen

In einer Reihe von Beiträgen wird ausgeführt, dass die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu Problemen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Festlegung von Gemeinwohlverpflichtungen geführt habe. In diesem Zusammenhang berichten einige Teilnehmer über negative Folgen der Liberalisierungspolitik der Gemeinschaft. Es wird angeregt, die Freiheit der Mitgliedstaaten zur Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ausdrücklich anzuerkennen. Die größten Bedenken hegen die Teilnehmer aber offenbar im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinschaftsregeln für die öffentliche Auftragsvergabe, Lizenzen und staatliche Beihilfen. Es wird bemängelt, dass die Regeln in Bezug auf Ausschreibungen und staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unklar seien. In einigen Beiträgen insbesondere aus dem öffentlichen Sektor heißt es, dass die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen zu starr seien und eine übermäßige Belastung für die Verwaltung darstellen könnten. Andere Konsultationsteilnehmer insbesondere aus dem privaten Sektor tragen vor, dass die Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungsaufträge noch nicht vollständig wettbewerbsoffen und transparent seien und dass dies ein Hindernis für den Binnenmarkt darstelle. Vielfach wird der Wunsch nach Erläuterungen vor allem zum „Inhouse“-Konzept bzw. zu den Vorschriften für die Lizenzvergabe und zu öffentlich-privaten Partnerschaften geäußert. Es wird eine Überarbeitung der Vergaberichtlinien empfohlen, um den staatlichen Instanzen eine stärkere Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange zu ermöglichen. Ein Teilnehmer macht geltend, dass in der Praxis in all den Fällen Probleme auftreten, in denen eine Notifizierung der Behörden erforderlich ist,

weil sich dadurch das Verfahren verlängert. Darüber hinaus werden eine Reihe von spezifischen Fragen und Fällen erwähnt, darunter Folgende:

- das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-519/99 vom März 2002 betreffend Zweitwohnungen in Österreich,
- das vom EuGH ausgesprochene Verbot ermäßigter Museumseintrittsgebühren für die einheimische Bevölkerung,
- die Aussetzung von Beihilfen für den sozialen Wohnungsbau in Schweden bis zum Erlass einer Beihilfeentscheidung durch die Kommission,
- die Tatsache, dass eine Regionalverwaltung eine Beihilfe für einen gebietsansässigen Schlachthof ablehnte, weil sie Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen Beihilferegeln hatte,
- die Einschränkungen für die freie Wahl der organisatorischen Abwicklung, die im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Gemeinwohlverpflichtungen im öffentlichen Nahverkehr enthalten sind,
- die Verschlechterung der internationalen Eisenbahndienste infolge gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften,
- die Behinderung einer effizienten Dienstleistungserbringung durch die vorgesehene Reform der Verordnung 1191/69,
- die aus den Energierichtlinien resultierenden Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten im Energiesektor,
- der Einsatz freiwilliger Helfer durch soziale Organisationen, der als wettbewerbsrechtliches Problem erachtet werden könnte,
- die Tatsache, dass in Österreich Steuervergünstigungen beim Kauf von Produkten, die von Behinderten hergestellt wurden, unter Verweis auf Wettbewerbsverzerrungen aufgehoben wurden,
- die gemeinschaftliche Heranführungsförderung, die in der Praxis nicht für Projekte zur Verfügung stand, an denen private Unternehmen beteiligt waren,
- das Fehlen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, durch die gleiche Bedingungen für private und öffentliche Unternehmen festgelegt werden.

Umgekehrt wird aber auch häufig hervorgehoben, dass die Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht zu ungebührlichen Beschränkungen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und bei der Festlegung von Gemeinwohlverpflichtungen auf nationaler Ebene geführt hat.

4.7.2. Einige Beispiele für Binnenmarkthindernisse, die auf nationaler Ebene geschaffen wurden

Einige Konsultationsteilnehmer verweisen auf Fälle, in denen Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes auf nationaler Ebene geschaffen wurden. Es werden folgende Beispiele genannt:

- Vergabeverfahren, die weder wettbewerblich noch transparent sind,
- Bedenken privater Rundfunkanstalten darüber, dass die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur genauen Festlegung des Gemeinwohlauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nachkommen könnten,
- steuerliche Diskriminierung zugunsten öffentlicher Unternehmen in einem Mitgliedstaat,
- Behinderung des Hausmüllexports,
- die restriktive Auslegung des Konzepts der Verwertung im Bereich der Abfallwirtschaft durch nationale Behörden,

- Zugang zum Versicherungs- und Kreditwesen,
- Wettbewerbsverzerrung durch einzelstaatliche Ausgleichszahlungen für Gemeinwohlverpflichtungen,
- Begrenzung des Umfangs der wirtschaftlichen Tätigkeit von Kommunen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften,
- Entstehung von Engpässen im Güterverkehr aufgrund prioritärer Behandlung des Personenverkehrs in einem Mitgliedstaat,
- Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche Besteuerungssysteme der Mitgliedstaaten,
- Auswirkungen der Einführung von Umweltvorgaben auf die Übertragung und den Transport von Energie.

4.7.3. *Keine Befürwortung einer weiteren Harmonisierung von Gemeinwohlverpflichtungen*

Die Konsultationsteilnehmer stimmen weitgehend darin überein, dass eine weitere Harmonisierung von Gemeinwohlverpflichtungen im Allgemeinen nicht erstrebenswert sei. Dabei wird häufig auf die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips verwiesen.

Es gibt nur wenige Stimmen zugunsten einer weiteren Harmonisierung. In einem Beitrag wird für eine schrittweise weitere Harmonisierung auf der Grundlage regelmäßiger Evaluierungsberichte plädiert. Konkret genannt werden die Bereiche Notfalldienste und geografische Information. Nach Ansicht eines Teilnehmers sollte die Gemeinschaft Höchstgrenzen für Gemeinwohlverpflichtungen festlegen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Vorgeschlagen wird außerdem die Harmonisierung der Besteuerung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den Mitgliedstaaten. Von privaten Rundfunkanstalten stammt die Anregung, dass die Gemeinschaft eine Aufstellung konkret definierter Gemeinwohlverpflichtungen für Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten veröffentlichen sollte.

4.7.4. *Breites Interesse an flexiblem Austausch über beispielhafte Verfahren bei der Organisation von Dienstleistungen*

Es besteht großes Interesse an einem Austausch von beispielhaften Verfahren und Benchmarking, was die Organisation von Dienstleistungen anbelangt. Angesichts der unterschiedlichen organisatorischen Abwicklung in den Mitgliedstaaten ist nach allgemeiner Auffassung mit einem großen Nutzeffekt solcher Vergleich zu rechnen. Allerdings wird dabei die Notwendigkeit der Vermeidung von zusätzlichen Belastungen und Doppelarbeiten betont. Viele Einsender heben hervor, dass neue Verfahren nicht institutionalisiert werden sollten, und verweisen auf die Möglichkeit der Nutzung bestehender Foren und Verfahren. In mehreren Beiträgen wird die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode angeführt. Ferner wird vorgeschlagen, dass eine Beobachtungsstelle für die Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ein geeignetes Forum für den Austausch über beispielhafte Verfahren wäre. Viele Teilnehmer fordern die Einbeziehung aller interessierten Parteien in diesen Prozess. In einigen Antworten wird die gebührende Berücksichtigung regionaler und sektorspezifischer Unterschiede angemahnt. Es wird betont, dass der Prozess nicht zur Aufstellung von Standards führen darf.

Nur wenige Einsender lehnen einen verstärkten Austausch mit der Begründung ab, dass zusätzliche Vergleiche nicht notwendig sind. Einige stehen besonders einem Benchmarking in diesem Bereich skeptisch gegenüber.

Tabelle 7: Festlegung von Gemeinwohlverpflichtungen und organisatorische Abwicklung

- **In einigen Beiträgen werden Probleme angesprochen, die sich nach Auffassung der Einsender aus der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ergeben, und zwar insbesondere in den Bereichen Auftragswesen und staatliche Beihilfen. Es wird die Forderung nach Erläuterungen zu den Vorschriften für die Lizenzvergabe und zu öffentlich-privaten Partnerschaften gestellt. Einige Konsultationsteilnehmer weisen auf Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes hin, die auf einzelstaatlicher Ebene geschaffen wurden.**
- **Es besteht weitgehende Übereinstimmung dahin gehend, dass eine weitere Harmonisierung von Gemeinwohlverpflichtungen auf Gemeinschaftsebene nicht erstrebenswert sei.**
- **Viele Teilnehmer bekunden Interesse an einem flexiblen und unbürokratischen Austausch beispielhafter Verfahren und am Benchmarking im Hinblick auf die organisatorische Abwicklung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.**

4.8. Finanzierung

4.8.1. Vielfach geäußelter Wunsch nach Erläuterung der Finanzierungsregeln

Das Gefühl der Rechtsunsicherheit bei der Anwendung der Vorschriften für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere der für staatliche Beihilfen geltenden Regelungen, ist in den eingegangenen Beiträgen ein zentrales Thema. Aus den unterschiedlichsten Kreisen wird der Wunsch wie auch die Forderung nach Erläuterungen laut. Die Forderung nach mehr Rechtssicherheit bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wird generell gestellt, besonders stark aber von den Vertretern der kommunalen Ebene im Hinblick auf kommunale Dienstleistungen. Einige Teilnehmer verweisen auch auf Belastungen im Zusammenhang mit den Beihilfverfahren und wollen eine Vereinfachung. In vielen Beiträgen wird ausdrücklich auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Altmark“ Bezug genommen, das positiv zu werten sei, jedoch keine ausreichende rechtliche Klarheit biete. Die Teilnehmer erwarten eine Klarstellung und Konkretisierung der vom Gerichtshof festgelegten Bedingungen. Im Einzelnen wünschen sie Erläuterungen der Methoden zur Kostenermittlung (Transparenz, Parameter) und zur Art der Gemeinwohlverpflichtungen, für die Ausgleichszahlungen geleistet werden.

Ungeachtet der Vielzahl der Forderungen nach einem Mehr an Rechtssicherheit zeichnen sich keine vorherrschenden Ansichten über das zu verwendende Instrument ab. In einigen Fällen wird die Anwendung einer Gruppenfreistellung vorgeschlagen oder der von der Kommission im Bericht an den Europäischen Rat von Laeken vorgeschlagene Ansatz befürwortet. Andere Einsender sprechen sich für unterschiedliche Instrumente wie eine Vertragsänderung, einen „Rechtsrahmen“, „Leitlinien“, „Ausnahmeregelungen“ oder eine „Negativliste“ aus. In einigen Beiträgen wird die ausdrückliche Forderung erhoben, die Erläuterung der Beihilferegeln nicht in Form einer Rechtsvorschrift vorzunehmen. Eine Reihe von Teilnehmern vermengen offenbar die Fragen „Rahmenrichtlinie“ und „Klarstellung der Beihilferegeln“. Viele Organisationen und Einrichtungen, die für eine

Rahmenrichtlinie eintreten, erwarten von dieser Richtlinie die Festlegung der Bedingungen, unter denen finanzielle Unterstützung für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse geleistet werden kann. Etliche weisen direkt darauf hin, dass eine Rahmenrichtlinie auf die Themen Beihilfen, Wettbewerb und Ausnahmemöglichkeiten eingehen sollte.

In einigen Anmerkungen insbesondere von Industrieverbänden wird die Notwendigkeit der weiteren strengen Anwendung der Wettbewerbs- und Beihilferegeln hervorgehoben. Die betreffenden Teilnehmer meinen, dass der bestehende Rahmen ausreichend und eine weitere Klarstellung nicht erforderlich sei. In diesen Anmerkungen klingt an, dass weitere Erläuterungen eine laschere Anwendung der Regelungen nach sich ziehen würde. Im Hinblick auf den Rundfunksektor wird in mehreren Beiträgen die umfassende Anwendung der Transparenz-Richtlinie gefordert. Ein Einsender fordert die Kommission auf, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und Transparenz bei Rabatten für Flughafengebühren sicherzustellen.

Einige Teilnehmer erklären, dass keine Probleme im Hinblick auf die Anwendung der Beihilferegulungen aufgetreten sind; andere führen Fälle an, die sie als problematisch ansehen. Neben den in Punkt 4.7.1 genannten Beispielen zählen dazu:

- die Schaffung eines kommunalen Förderverbands in einem Mitgliedstaat,
- der Betrieb eines öffentlichen Fährdienstes in einer dünn besiedelten Region,
- die geplante Überarbeitung der Verordnung 1107/70, die zusätzliche administrative Belastungen zur Folge haben könnte,
- die flächendeckende Versorgung in den Bereichen Mobiltelefonie und Breitbanddienste,
- Einschränkungen infolge von struktureller Trennung (Entbündelung) und Ausschreibungspflicht.

4.8.2. *Appell für freie Wahl der Finanzierungsmodalitäten durch die Mitgliedstaaten*

Nach allgemeinem Dafürhalten muss das Recht der Mitgliedstaaten auf freie Wahl der Finanzierungsmodalitäten bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gewahrt bleiben. Einer Reihe von Beiträgen ist zu entnehmen, dass es in der Praxis keine ideale Finanzierungsmethode gebe, die sich für alle Gegebenheiten und Dienstleistungen eigne. Die Mitgliedstaaten seien am besten in der Lage, eine dem Anforderungs- und Leistungsspektrum angemessene Finanzierungsform auszuwählen. Die diesbezügliche Flexibilität der Mitgliedstaaten müsse erhalten bleiben. Allerdings wird betont, dass die getroffene Wahl nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfe. Die Notwendigkeit eines verbindlichen Rechtsakts der Gemeinschaft zur Frage von Lizenzen und öffentlich-privaten Partnerschaften solle geprüft werden.

Ferner wird angemerkt, dass die Bildung von Durchschnittstarifen für Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten nicht durch Gemeinschaftsregelungen behindert werden dürfe. Einem weiteren Beitrag zufolge wäre die Direktfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus dem Staatshaushalt in einem Mitgliedstaat verfassungswidrig. In Verbindung mit der Feststellung, dass eine Ausschreibungspflicht die Wahlfreiheit der öffentlichen Behörden einschränke, wird dafür plädiert, für förderbedürftige Dienstleistungen auf Gemeinschaftsebene keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung aufzuerlegen. Nach Ansicht anderer

Konsultationsteilnehmer allerdings sollten Ausgleichszahlungen im Allgemeinen nur dann geleistet werden, wenn ein Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat. Betont wird ferner, dass die Gemeinschaft davon Abstand nehmen sollte, für alle Dienstleistungen den allgemeinen Grundsatzes der Erschwinglichkeit einzuführen. In mehreren Beiträgen wird die umfassende Anwendung des Prinzips der Kostendeckung im Wassersektor gefordert.

Was die Finanzierung nach dem Solidarprinzip anbelangt, so ist nach allgemeinem Dafürhalten zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Klarstellung auf Gemeinschaftsebene erforderlich. Nach Ansicht der Mehrheit der Teilnehmer sollte dieser Bereich aus Gründen der Subsidiarität in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben. Es wird jedoch auch hervorgehoben, dass eine Finanzierung nach dem Solidarprinzip in den Mitgliedstaaten kein Hindernis für eine Öffnung der Versicherungsmärkte entsprechend den Gemeinschaftsrichtlinien sein darf. Nur wenige Teilnehmer halten weitere Erläuterungen auf Gemeinschaftsebene für wünschenswert, wobei sie insbesondere an eine Ausweitung der Möglichkeiten für die Finanzierung nach dem Solidarprinzip denken. Erwähnt wird auch die Möglichkeit einer Evaluierung vorbildlicher Verfahren auf Gemeinschaftsebene.

Ferner wird die Entwicklung von Instrumenten der Kofinanzierung durch die Gemeinschaft angeregt.

4.8.3. *Unterschiedliche Ansichten zum „cream-skimming“*

In den Anmerkungen zur Frage des selektiven Markteintritts werden unterschiedliche Ansichten geäußert. Mehrere Teilnehmer weisen darauf hin, dass dies vor allem in den liberalisierten Sektoren ein weit verbreitetes Problem sei. Ein selektiver Markteintritt führe stets zu Ergebnissen, die ineffizient sind und nicht im allgemeinen Interesse liegen. In einer Reihe von Beiträgen wird speziell der Verkehrssektor genannt. Andere Teilnehmer vor allem aus der Industrie meinen, dass „cream-skimming“ in der Praxis eigentlich kein Problem darstelle. In voll liberalisierten Sektoren könne dieses Problem gar nicht erst auftreten. In einem Beitrag wird erklärt, dass ein selektiver Markteintritt an sich nicht als negativ angesehen werden könne.

Von anderen Seiten wird die Auffassung vertreten, dass „cream-skimming“ nachteilige Auswirkungen haben könne, insbesondere bei Anwendung von Durchschnittstarifen und in Fällen von interner Quersubventionierung zwischen Gewinn und Verlust bringenden Dienstleistungen. Es wird auch auf Probleme hingewiesen, die in dünner besiedelten Regionen auftreten können. Im Falle eines selektiven Markteintritts müsse die Erbringung des Universaldienstes gründlich überwacht werden.

Tabelle 8: Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

- **Es besteht eine klare Forderung nach Erläuterung und Vereinfachung der Regelungen für die Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und insbesondere für die staatlichen Beihilfen. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Altmark“ wird als positiv, jedoch unzureichend angesehen.**
- **Breite Übereinstimmung besteht auch dahin gehend, dass es den Mitgliedstaaten auch weiterhin frei gestellt sein muss, bei Dienstleistungen von allgemeinem Interesse die am besten geeignete Finanzierungsmethode zu bestimmen, sofern**

4.9. Evaluierung

Hierzu ist anzumerken, dass der Frage der Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den unterschiedlichen Beiträgen unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird. Einige Teilnehmer betrachten sie als sehr wichtig, wenn nicht gar entscheidend; für andere fällt sie offenbar wenig oder gar nicht ins Gewicht.

4.9.1. *Unterschiedliche Ansichten zum Umfang der Evaluierung auf Gemeinschaftsebene*

Etliche Teilnehmer erklären die gegenwärtig stattfindende Evaluierung auf Gemeinschaftsebene, d. h. die sektorspezifische Überprüfung verschiedener netzgebundener Wirtschaftszweige und die horizontale Evaluierung im Rahmen des Cardiff-Prozesses, für ausreichend. Zum Teil wird vorgetragen, dass sich die Evaluierung auf Gemeinschaftsebene auf diejenigen Dienstleistungen beschränken sollte, für die ein spezifischer gemeinschaftlicher Rechtsrahmen vorliegt, die grenzüberschreitenden Charakter tragen oder auf die die offene Koordinierungsmethode angewandt wird. Anderen Kommentaren zufolge sollten alle Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf Gemeinschaftsebene evaluiert werden.

In einer Reihe von Beiträgen wird unterstrichen, dass die Evaluierung in erster Linie Aufgabe derjenigen Instanzen sei, die die betreffende Dienstleistung von allgemeinem Interesse festgelegt und organisiert haben. Im Allgemeinen sollte die Evaluierung von nationalen, regionalen und kommunalen Behörden vorgenommen werden. Vor allem sollte die Evaluierung kommunaler Dienstleistungen durch die Kommunalverwaltungen erfolgen. Nach Ansicht von Rundfunkanstalten sollte der Rundfunk nicht auf Gemeinschaftsebene evaluiert werden. Hervorgehoben wird, dass eine Evaluierung auf Gemeinschaftsebene nur dann sinnvoll sei, wenn die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten ausreichende Ähnlichkeiten aufweist.

Empfohlen wird außerdem, die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse in den Mitgliedstaaten zu evaluieren, ehe auf Gemeinschaftsebene Vorschläge für eine Marktöffnung vorgelegt werden.

4.9.2. *Geteilte Meinungen im Hinblick auf Verfahren und institutionelle Grundlagen*

Einige Konsultationsteilnehmer erklären, dass auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Grundsätze oder Kriterien aufgestellt werden sollten, die Evaluierung jedoch den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte. Andere wiederum meinen, dass die Kommission Evaluierungen auf Gemeinschaftsebene durchführen sollte. Eine Reihe von Einsendern zweifeln allerdings an der Fähigkeit der Kommission, eine objektive Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzunehmen, und sprechen sich für die Schaffung einer unabhängigen europäischen Beobachtungsstelle für die Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus. Einigen Vorschlägen zufolge sollte diese Beobachtungsstelle beim Europäischen Parlament angesiedelt sein. Auch die Idee eines europäischen Netzwerks von Evaluierungsstellen wird vorgetragen.

Während viele Einsender eine horizontale Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für erstrebenswert halten, wird andererseits auch geltend gemacht, dass nur eine sektorspezifische Evaluierung sinnvoll sei.

Es wird vorgeschlagen, gemeinschaftliche Bestimmungen zur Evaluierung in einer Rahmenrichtlinie zu verankern.

4.9.3. *Evaluierung sollte mehrere Dimensionen berücksichtigen*

Es besteht breite Übereinstimmung dahin gehend, dass bei der Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht nur auf deren kurzfristige wirtschaftliche Effizienz und auf Wettbewerbskriterien geachtet werden sollte, sondern breitere politische, soziale, wirtschaftliche und ökologische Kriterien zur Anwendung kommen sollten. Nach Ansicht einiger Teilnehmer bietet die aus dem Jahre 2002 stammende Mitteilung der Kommission über eine Evaluierungsmethodik¹⁵ eine geeignete Grundlage, während andere ein breiteres und umfassenderes Herangehen für erforderlich halten.

In einer Reihe von Beiträgen wird empfohlen, bei der Evaluierung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse insbesondere zu bewerten, wie der Dienstleister seinen Gemeinwohlverpflichtungen nachkommt.

4.9.4. *Sonstige Anmerkungen*

Was die Einbeziehung von Nutzern anbelangt, so werden Nutzerumfragen und die Einbindung von Verbraucherumfragen häufig als die sachdienlichsten Instrumente bezeichnet. Überdies wird auf die Bedeutung geeigneter Beschwerdemechanismen hingewiesen. Es werden verschiedene Beispiele für optimale Verfahren bei der Einbeziehung von Nutzern und Bürgern angeführt. Einige verweisen auf den Nutzen der Eurobarometer-Umfragen, andere sehen darin kein geeignetes Instrument.

In mehreren Beiträgen wird die Notwendigkeit einer pluralistischen Evaluierung hervorgehoben. Eine Einbeziehung der Sozialpartner in den Evaluierungsprozess sei zu befürworten.

Ferner wird erklärt, dass die Evaluierungsergebnisse gemeinsam mit allen betroffenen Parteien erörtert werden sollten.

Nach Ansicht einer Reihe von Teilnehmern stehen die entsprechenden Daten bereits zum größten Teil zur Verfügung. Andere betonen die Notwendigkeit der Einführung von Informationspflichten für die Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Einige Teilnehmer insbesondere aus der Industrie lehnen verbindliche Verpflichtungen ab. Es wird unterstrichen, dass die Belastungen für die Betreiber nicht zunehmen dürfen. Ferner wird vorgeschlagen, dass EUROSTAT eine Rolle bei der Bereitstellung der benötigten Daten übernehmen könnte.

In einigen Beiträgen wird die Notwendigkeit der Einführung gemeinsamer Datenstandards bzw. gemeinsamer Indikatoren auf Gemeinschaftsebene zur Sprache gebracht. Allerdings wird auch erwähnt, wie schwierig die Erarbeitung zweckdienlicher Indikatorsysteme ist.

¹⁵

KOM(2002) 321

Bezugnehmend auf das Gesundheits- und Sozialwesen wird vorgetragen, dass hier noch keine Evaluierungsstandards existieren und dass sich die Kriterien für die Evaluierung netzgebundener Wirtschaftszweige nicht auf diesen Bereich übertragen lassen. Bei etwaigen Standards müssten die Wertvorstellungen des europäischen Sozialmodells (im Gesundheitswesen wären dies beispielsweise die Grundsätze der Universalität, Gleichheit und Solidarität) beachtet werden.

Tabelle 9: Die Evaluierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

- **Zwar gehen die Ansichten zur Bedeutung der Evaluierung auseinander, doch sind sich die Teilnehmer weitgehend einig, dass die Evaluierung umfassend sein und politische, soziale, wirtschaftliche sowie ökologische Kriterien berücksichtigen sollte.**
- **Keine Übereinstimmung besteht in der Frage, welche Dienstleistungen einer Evaluierung unterzogen werden sollten und welche verfahrenstechnischen und institutionellen Grundlagen erforderlich sind.**

4.10. Die internationale Dimension

4.10.1. Handelspolitik: Forderung nach Kohärenz und mehr Transparenz

Im Zusammenhang mit der Handelspolitik wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Sicherstellung der Kohärenz zwischen dem internen EU-Regulierungsrahmen und internationalen Verpflichtungen hingewiesen. Internationale Handelsabkommen sollten nicht über das hinausgehen, was innerhalb der Europäischen Union diskutiert und vereinbart wurde. Umgekehrt wird auch betont, dass der interne Rahmen mit den WTO-Verpflichtungen im Einklang stehen muss.

Was die Verhandlungen im Rahmen der WTO angeht, so fordern eine Reihe von Organisationen und Einrichtungen eine Verbesserung des Informationsflusses und mehr Transparenz hinsichtlich des Fortgangs der Verhandlungen.

In einigen Beiträgen aus der Industrie wird unterstrichen, dass die EU-Industrie von der Gemeinschaft weitere Verhandlungen mit der WTO über die Marktöffnung erwartet, damit neue Geschäftsmöglichkeiten für EU-Unternehmen aufgetan werden können. Andere Konsultationsteilnehmer meinen, dass die Gemeinschaft keine weitere Marktöffnung im Rahmen der WTO akzeptieren sollte, ehe die bereits laufenden Liberalisierungsprozesse evaluiert worden sind. Vorgeschlagen wird auch, die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen von einer wirksamen Liberalisierung in Drittländern abhängig zu machen.

Eine Reihe von Einsendern weisen auf das Erfordernis des Schutzes öffentlicher Dienstleistungen bei internationalen Handelsgesprächen hin und erklären, dass die EU und die Mitgliedstaaten auch weiter in der Lage sein müssen, den ordnungspolitischen und institutionellen Rahmen so zu gestalten, dass die Erbringer der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse den ihnen übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen wirksam nachkommen können. Eine nichtdiskriminierende Regulierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Auferlegung von Gemeinwohlverpflichtungen müsse auch in Zukunft möglich sein. Einige Teilnehmer gehen noch weiter und schlagen eine Überarbeitung des GATS-Abkommens mit Blick auf die Verbesserung des Schutzes der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vor.

Vertreter der kommunalen und regionalen Ebene tragen vor, dass internationale Handelsabkommen nicht mit den Beschlüssen kommunaler und regionaler Behörden über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse kollidieren dürfen. Internationale Handelsgespräche sollten zur Stärkung der kommunalen Demokratie und kommunalen Selbstverwaltung beitragen. Sie dürften nicht zur Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen führen, die von den Kommunen erbracht werden.

Mehrere Teilnehmer regen an, im Rahmen der WTO eine Ausnahmeregelung für sämtliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auszuhandeln. Außerdem wird vorgeschlagen, nichtwirtschaftliche Dienstleistungen auszuklammern. In anderen Beiträgen wird die Ausnahme bestimmter Dienstleistungsbereiche wie Wasser- und Abwasserwirtschaft, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen von den WTO-Verpflichtungen gefordert. Allerdings wird auch festgestellt, dass die Aufnahme der Wasserversorgung und -verteilung in den Geltungsbereich des GATS wenig bewirken würde, da die Regierungen diese in ihrem Hoheitsbereich weiterhin frei gestalten könnten.

In Bezug auf den Rundfunk und audiovisuelle Dienstleistungen wird die Ansicht vertreten, dass diese auch künftig nicht in das GATS aufgenommen werden sollten und dass man ihnen in einer separaten internationalen Übereinkunft über kulturelle Vielfalt besser Rechnung tragen könne. Andere meinen hingegen, dass keine Trennung zwischen kulturellen Dienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen erfolgen sollte.

Nach Ansicht etlicher Teilnehmer sollte stärker verdeutlicht werden, welche Linie die Gemeinschaft bei internationalen Handelsgesprächen in Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse verfolgt. Überdies wird darauf hingewiesen, dass die WTO-Terminologie nicht mit der Terminologie übereinstimmt, die die Gemeinschaft in ihren internen Rechtsvorschriften verwendet. Es wird vorgeschlagen, in einer Rahmenrichtlinie eine Definition des Begriffs der öffentlichen Dienstleistungen zu verankern, die auch im Rahmen der WTO verwendet werden könnte.

Weitere Einsender halten es für wichtig, bei internationalen Handelsgesprächen dafür zu sorgen, dass Investoren im Falle neu privatisierter Unternehmen gegen plötzliche Kurswechsel in der Regierungspolitik abgesichert sind und dass die spezifischen Anforderungen bestimmter Bereiche der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse – so z. B. Post, elektronische Kommunikation, öffentlicher Verkehr und öffentliches Gesundheitswesen – in Rechnung gestellt werden.

4.10.2. Politik der Entwicklungszusammenarbeit – grundlegende öffentliche Dienstleistungen unverzichtbar

Über die maßgebliche Bedeutung grundlegender Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für die Entwicklung der ärmsten Länder sind sich die Teilnehmer generell einig. Doch während mehrere Teilnehmer die Berücksichtigung der Frage der Entwicklungszusammenarbeit im Grünbuch begrüßen, vertreten andere die Ansicht, dass man darauf hätte verzichten sollen, da dieses Thema besser in einer gesonderten Debatte behandelt werden sollte.

Etliche Teilnehmer führen aus, dass die Bedürfnisse und die spezifischen Lebensbedingungen der Bürger der ärmsten Länder als Ausgangsbasis für die

Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie dienen sollten. Einige verweisen auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern in den Entwicklungsländern und der Einbeziehung der Nutzer in das Dienstleistungsmanagement. Hervorgehoben wird die Möglichkeit der Weitergabe von Know-how aus der EU-Wirtschaft an die Entwicklungsländer. In manchen Beiträgen wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass eine Anpassung von Lösungen aus EU-Mitgliedstaaten an die spezifischen Gegebenheiten in den Entwicklungsländern eventuell nicht möglich sei. Europa solle sein Gesellschaftsmodell fördern und für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sollten in der Europäischen Union wie auch in den Entwicklungsländern ein und dieselben Grundsätze gelten. Andererseits wird vorgetragen, dass die Standards nicht immer gleich sein können und den spezifischen Erfordernissen dieser Länder angepasst werden müssen.

Als Hauptprobleme werden der Zugang zu Finanzmitteln und die Schaffung von Anreizen für private ausländische Investitionen herausgestellt. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der Marktöffnung, der Schaffung eines stabilen politischen, wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Umfeldes, der regionalen Integration und des Investitionsschutzes zur Sprache gebracht. Die Notwendigkeit der Stärkung des privaten Sektors in den Entwicklungsländern wird zwar hervorgehoben, doch eine Reihe von Konsultationsteilnehmern erklären, dass die Privatisierung nicht forciert werden sollte, da sie möglicherweise nicht immer die geeignetste Lösung darstellt. Die EU-Handelspolitik dürfe der Entwicklung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den Entwicklungsländern nicht zuwiderlaufen. Viele Einsender führen aus, dass öffentlich-private Partnerschaften ein besonders nützliches Instrument seien und daher erleichtert und gefördert werden sollten. Die Unterstützung von multilateralen Geberinitiativen wie der Public Private Infrastructure Advisory Facility (PPIAF) gilt als Anreiz für Investitionen des privaten Sektors.

Die besondere Bedeutung einiger Sektoren wie Wasser, Energie, öffentlicher Verkehr und Bereitstellung geografischer Daten wird hervorgehoben. Vertreter des Rundfunksektors erklären, dass ein internationales Instrument zur Förderung des Pluralismus in den Entwicklungsländern beitragen könnte.

In mehreren Beiträgen wird eine Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union gefordert. Einige Teilnehmer meinen, dass mehr finanzielle Unterstützung geleistet werden sollte bzw. dass die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den Entwicklungsländern ausgebaut werden sollten. Ferner wird eine gezieltere Ausrichtung der finanziellen Förderung angeregt. Mehrere Einsender verweisen auf die Notwendigkeit einer Überprüfung der diesbezüglichen Verfahren der Europäischen Union. Betont wird auch die Notwendigkeit einer Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik mit dem Ziel, den Entwicklungsländern die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

In etlichen Beiträgen wird die Aufnahme von Bestimmungen zur Entwicklungszusammenarbeit in eine Rahmenrichtlinie empfohlen.

Es wird erwähnt, dass die Mitteilung der Kommission vom 3. Juni 2003 über die Reform öffentlicher Versorgungseinrichtungen in Entwicklungsländern eine gute Grundlage für weitere Diskussionen biete¹⁶.

Tabelle 10: Die internationale Dimension

- **Es besteht der eindeutige Wunsch, dafür Sorge zu tragen, dass die Positionen der Gemeinschaft bei internationalen Handelsgesprächen in vollem Einklang mit dem internen Regelwerk der EU stehen.**
- **In einer Reihe von Beiträgen wird außerdem eine Verbesserung der Information und Transparenz im Hinblick auf internationale Handelsgespräche gefordert.**
- **Die maßgebliche Bedeutung grundlegender Dienstleistungen für die Entwicklung der ärmsten Länder wird generell anerkannt. Als Hauptprobleme werden der Zugang zu Finanzmitteln und die Schaffung von Anreizen für ausländische Investitionen herausgestellt.**

¹⁶ Die Reform staatlicher Unternehmen in Entwicklungsländern mit Schwerpunkt auf öffentlichen Versorgungsunternehmen: Prüfung aller Optionen, Mitteilung der Kommission, KOM(2003) 326, 3.6.2003

ANHANG 1: AUFLISTUNG ALLER ZUR DISKUSSION GESTELLTEN FRAGEN

Welche Art von Subsidiarität?

- (1) Sollte die Entwicklung hochwertiger Leistungen von allgemeinem Interesse in den Zielekatalog der Gemeinschaft aufgenommen werden? Sollte die Gemeinschaft im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Interesse zusätzliche Befugnisse erhalten?
- (2) Müssen die Zuständigkeitsbereiche von Gemeinschaft und mitgliedstaatlichen Verwaltungen klarer voneinander abgegrenzt werden? Ist es erforderlich, das Konzept der Dienstleistungen ohne Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten deutlicher zu umschreiben? Wenn ja, wie sollte dies geschehen?
- (3) Gibt es Leistungen (abgesehen von den großen netzgebundenen Wirtschaftszweigen), für die ein rechtlicher Rahmen der Gemeinschaft geschaffen werden sollte?
- (4) Ist der institutionelle Rahmen verbesserungsbedürftig? Wie könnte dies geschehen? Welche Aufgabe kommt dabei den Wettbewerbs-, welche den Regulierungsbehörden zu? Was spräche für ein europäisches Regulierungsgremium für jeden regulierten Wirtschaftszweig oder für europaweite strukturierte Netzwerke der einzelstaatlichen Regulierungsinstanzen?

Sektorspezifische Vorschriften und allgemeiner Rechtsrahmen

- (5) Ist für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ein allgemeiner Gemeinschaftsrahmen erstrebenswert? Welcher zusätzliche Nutzen würde sich damit im Vergleich zum bestehenden sektorbezogenen Recht ergeben? Für welche Sektoren sowie welche Probleme und Rechte sollte er gelten? Welches Instrument sollte zur Anwendung gelangen (Richtlinie, Verordnung, Empfehlung, Mitteilung, Leitlinien, interinstitutionelle Vereinbarung)?
- (6) Welche Auswirkungen hat die sektorspezifische Regelung bisher nach sich gezogen? Hat sie zu uneinheitlichem Vorgehen geführt?

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Leistungen

- (7) Werden genauere Angaben zu den Kriterien benötigt, nach denen die Einteilung in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Leistungen erfolgt? Sollte der Status von Einrichtungen ohne Erwerbszweck und von Organisationen, die hauptsächlich soziale Aufgaben erfüllen, näher erläutert werden?
- (8) Welche Rolle sollte die Gemeinschaft bei den nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse spielen?

Ein gemeinsames Paket von Verpflichtungen

- (9) Gibt es weitere Anforderungen, die in ein gemeinsames Konzept der Leistungen der Daseinsvorsorge einfließen sollten? Wie wirksam sind die bestehenden Anforderungen in Bezug auf das Erreichen der sozialen und territorialen Kohäsionsziele?

- (10) Sollten einige bzw. all diese Anforderungen auf Leistungen ausgedehnt werden, für die sie derzeit nicht gelten?
- (11) Welche Aspekte der Regulierung dieser Anforderungen sollten auf Gemeinschaftsebene aufgegriffen werden und welche den Mitgliedstaaten überlassen bleiben?
- (12) Sind diese Anforderungen in den Bereichen, für die sie gelten, wirksam umgesetzt worden?
- (13) Sollten einige bzw. all diese Anforderungen auch auf die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse angewendet werden?

Sektorspezifische Verpflichtungen

- (14) Welche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse könnten Befürchtungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit wecken? Sollte die Gemeinschaft zusätzliche Maßnahmen ergreifen?
- (15) Sollten auf Gemeinschaftsebene zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um den Netzzugang und die Zusammenschaltbarkeit zu verbessern? In welchen Bereichen wäre dies zu empfehlen? Welche Maßnahmen sollten insbesondere bei grenzübergreifenden Dienstleistungen ins Auge gefasst werden?
- (16) Welche sonstigen sektorspezifischen Gemeinwohlverpflichtungen sollten in Betracht gezogen werden?
- (17) Sollte die Möglichkeit konkreter Maßnahmen zum Schutz des Pluralismus auf Gemeinschaftsebene noch einmal überdacht werden? Welche Maßnahmen kämen in Frage?

Festlegung von Gemeinwohlverpflichtungen und organisatorische Abwicklung

- (18) Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Art und Weise, in der auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse organisiert oder Gemeinwohlverpflichtungen festgelegt werden, durch Gemeinschaftsvorschriften beeinträchtigt wurde oder umgekehrt ein unverhältnismäßiges Hindernis auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes darstellte?
- (19) Sollte bezüglich der leistungsspezifischen Gemeinwohlverpflichtungen auf Gemeinschaftsebene eine stärkere Harmonisierung vorgenommen werden? Für welche Dienstleistungen trifft dies zu?
- (20) Sollte es einen erweiterten Austausch von guten Praktiken und Benchmarking zu Fragen der Organisation von Dienstleistungen von wirtschaftlichem Interesse in der Union geben? Wer sollte beteiligt und welche Sektoren sollten einbezogen werden?

Finanzierung

- (21) Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen durch Gemeinschaftsrecht und insbesondere durch die Anwendung der staatlichen Beihilferegulungen die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse beeinträchtigt wurde bzw. zur Wahl ineffizienter Alternativen geführt hat?

- (22) Gibt es unter dem Gesichtspunkt von Transparenz, Kontrolle, Effizienz, Umverteilungseffekten und Wettbewerb ein bestimmtes Finanzierungsverfahren, dem der Vorzug zu geben wäre? Wenn ja, sollte die Gemeinschaft entsprechende Maßnahmen ergreifen?
- (23) Gibt es Sektoren und/oder Umstände, unter denen ein selektiver Markteintritt („cream-skimming“) womöglich ineffizient ist und nicht im öffentlichen Interesse liegt?
- (24) Sollte hinsichtlich der Folgen und Kriterien der Finanzierung nach dem Solidarprinzip eine Klarstellung auf Gemeinschaftsebene erfolgen?

Evaluierung

- (25) Wie sollte die Evaluierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf Gemeinschaftsebene organisiert werden? Welche institutionellen Vorkehrungen sollten getroffen werden?
- (26) Auf welche Aspekte sollten sich die Evaluierungsverfahren der Gemeinschaft erstrecken? Welche Kriterien sollten den Evaluierungen durch die Gemeinschaft zugrunde gelegt werden? Welche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sollten Teil einer Evaluierung auf Gemeinschaftsebene sein?
- (27) Wie könnten die Bürger in die Evaluierung einbezogen werden? Gibt es Beispiele für bewährte Verfahren?
- (28) Wie lässt sich die Qualität der Evaluierungsdaten verbessern? In welchem Maße sollten vor allem die Leistungserbringer zur Freigabe von Daten verpflichtet werden?

Handelspolitik

- (29) Gibt es auf der internen Ebene der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Entwicklung, die bei der Erörterung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Rahmen internationaler Handelsverhandlungen spezieller Aufmerksamkeit bedarf? Welche ist das?

Entwicklungszusammenarbeit

- (30) Wie kann die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit am besten Investitionen in die lebenswichtigen Dienstleistungen unterstützen und fördern, die in den Entwicklungsländern benötigt werden?

ANHANG 2: LISTE DER TEILNEHMER AN DER KONSULTATION¹⁷

- 1 ACFCI - ASSEMBLÉE DES CHAMBRES FRANÇAISES DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE
- 2 AFEC - ASSOCIATION FRANÇAISE D'ÉTUDE DE LA CONCURRENCE
- 3 AK WASSER IM BUNDESVERBAND BÜRGERINITIATIVEN UMWELTSCHUTZ E.V. - BBU
- 4 AMERICAN CHAMBER OF COMMERCE TO THE EUROPEAN UNION
- 5 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
- 6 AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG
- 7 ARBEITERWOHLFAHRT AWO BUNDESVERBAND
- 8 ARD - ZDF UND DEUTSCHLANDRADIO
- 9 ASOCIACIÓN DE ADMINISTRACIONES LOCALES DE SEGUNDO NIVEL, ARCO LATINO
- 10 ASSEMBLÉE DES RÉGIONS D'EUROPE - AER
- 11 ASSEMBLÉE NATIONALE DÉLÉGATION PR L'U.E.
- 12 ASSOCIACION PAÑOLA DE ABASTECIMIENTOS DE AGUA Y SANEAMIENTO - AEAS - AGA
- 13 ASSOCIATION DES MAIRES DE GRANDES VILLES DE FRANCE
- 14 ASSOCIATION DES UTILISATEURS DE TRANSPORTS DE FRET
- 15 ASSOCIATION EUROPÉENNE DES ELUS DE MONTAGNE - AEM
- 16 ASSOCIATION EUROPÉENNE DES RADIOS - AER
- 17 ASSOCIATION FRANÇAISE EUROPARTENAIRES
- 18 ASSOCIATION INTERNATIONALE DES TECHNICIENS, EXPERTS ET CHERCHEURS AITEC
- 19 ASSOCIATION OF COMMERCIAL TELEVISION IN EUROPE ACT
- 20 ASSOCIATION OF EUROPEAN BORDER REGIONS AEBR
- 21 ASSOCIATION OF EUROPEAN CHAMBERS OF COMMERCE AND INDUSTRY - EUROCHAMBRES

¹⁷ In dieser Liste sind alle Teilnehmer an der Konsultation aufgeführt, die mit der Veröffentlichung ihrer Beiträge einverstanden waren

- 22 ASSOCIATION OF THE PROVINCIAS OF THE NETHERLANDS
- 23 ASSOCIATION POUR UNE TAXATION DES TRANSACTIONS FINANCIÈRES POUR L'AIDE AUX CITOYENS - ATTAC
- 24 ASSOCIAZIONE INDIPENDENTE DI CONSUMATORI ALTROCONSUMO
- 25 ASSONIME ASSOCIAZIONE ITALIANA TRA LE SOCIETÀ PER AZIONI
- 26 AVIS DU FORUM EUROPÉEN DE L'ÉNERGIE ET DES TRANSPORTS SUR LE LIVRE VERT
- 27 BÄCHLE GÜNTER
- 28 BARBIER MAXIME
- 29 BÄRLUND GUNNAR
- 30 BEREICH WASSERWIRTSCHAFT - BGW
- 31 BERLINGERIO GIANNA ELIZA
- 32 BNP PARIBAS
- 33 B.J.P.
- 34 BUNDESARBEITSKAMMER
- 35 BUNDESSEKTION AHS DER ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFT
- 36 BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN ENTSORGUNGSWIRTSCHAFT E.V. - BDE
- 37 BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN GAS- UND WASSERWIRTSCHAFT E.V.
- 38 BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE
- 39 BUNDESVERBAND INFORMATIONSWIRTSCHAFT TELEKOMMUNIKATION UND NEUE MEDIEN
- 40 BUNDESVEREINIGUNG DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE
- 41 BÜROGEMEINSCHAFT DER BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN, BAYERISCHEN UND SÄCHSISCHEN KOMMUNEN
- 42 CAISSES NATIONALES FRANÇAISES EN CHARGE DE L'ASSURANCE MALADIE OBLIGATOIRE
- 43 CARITAS ÖSTERREICH
- 44 CARITAS VLAANDEREN

- 45 CBI CONFEDERATION OF BRITISH BUSINESS
- 46 CEDAG
- 47 CENTRALE GENERALE DES SERVICES PUBLICS - CGSP
- 48 CENTRE EUROPÉEN DES ENTREPRISES À PARTICIPATION PUBLIC ET DES ENTREPRISES D'INTÉRÊT ÉCONOMIQUE GÉNÉRAL
- 49 CENTRE INTERNATIONAL DE RECHERCHES ET D'INFORMATION SUR L'ECONOMIE PUBLIQUE, SOCIALE ET COOPÉRATIVE - CIRIEC
- 50 CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSRIE DE PARIS - CCIP
- 51 CHARTERED SOCIETY OF PHYSIOTHERAPY
- 52 CHRISTELIJKE CENTRALE VAN DE OPENBARE DIENSTEN - TRADE UNION OF PUBLIC SERVICE WORKERS - CCOD - CCSP
- 53 CITTADINANZATTIVA
- 54 COALITION FOR FAIR COMPETITION IN THE SERVICES MARKET
- 55 COLLÈGE INTERMUTUALISTE NATIONAL - CIN
- 56 COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES - CEA
- 57 COMITÉE EUROPÉEN DE LIAISON SUR LES SERVICES D'INTÉRÊT GÉNÉRAL
- 58 COMMISSION FOR COMMUNICATIONS REGULATION
- 59 COMMUNAUTÉ URBAINE DE DUNKERQUE
- 60 COMMUNITY OF EUROPEAN RAILWAYS - CER
- 61 CONFÉDÉRATION DES ORGANISATIONS FAMILIALES DE L'UNION EUROPÉENNE
- 62 CONFÉDÉRATION EUROPÉENNE DES DISTRIBUTEURS D'ENERGIE PUBLICS COMMUNAUX - CEDEC
- 63 CONFÉDÉRATION EUROPÉENNE DES SYNDICATS INDÉPENDANTS
- 64 CONFÉDÉRATION GÉNÉRALE DU TRAVAIL - CGT
- 65 CONFÉDÉRATION GÉNÉRALE DU TRAVAIL FORCE OUVRIÈRE
- 66 CONFEDERATION OF UNIONS FOR ACADEMIC PROFESSIONALS IN FINLAND - AKAVA
- 67 CONFÉDÉRATION SYNDICALE DES FAMILLES – CSF
- 68 CONFEDERAZIONE COOPERATIVE ITALIANE

- 69 CONFÉRENCE DES RÉGIONS PÉRIPHÉRIQUES MARITIMES D'EUROPE
- 70 CONFÉRENCE DES RÉGIONS ULTRAPÉRIPHÉRIQUES
- 71 CONFÉRENCE DES VILLES DE L'ARC ATLANTIQUE
- 72 CONSEIL NATIONAL DE L'INFORMATION GÉOGRAPHIQUE - CNIG
- 73 CONSEIL NATIONAL DES ASSOCIATIONS FAMILIALES LAÏQUES
- 74 CONSOMMATION, LOGEMENT ET CADRE DE VIE - CLCV
- 75 CONSUMERS' ASSOCIATION
- 76 CONVENTION OF SCOTTISH LOCAL AUTHORITIES - COSLA
- 77 COORDINAMENTO TECNICO REGIONI FORMAZIONE PROFESSIONALE E LAVORO - REGIONE CALABRIA
- 78 COUNCIL OF EUROPEAN MUNICIPALITIES AND REGIONS - CEMR
- 79 COURIVAUD HENRI
- 80 DAUDIER CORINNE
- 81 DEUTSCHE BAHN AG - DB AG
- 82 DEUTSCHE SOZIALVERSICHERUNG EUROPAVERTRETUNG
- 83 DEUTSCHE TELEKOM
- 84 DEUTSCHER BUND VERBANDLICHER WASERWIRTSCHAFT
- 85 DEUTSCHER FÜHRUNGSKRÄFTEVERBAND
- 86 DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
- 87 DEUTSCHER KULTURRAT
- 88 DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE
- 89 DR. PALMER - STAATSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
- 90 ECOLO
- 91 EDF

- 92 EMBASSY OF ICELAND
- 93 EMPLOYERS' CONFEDERATION OF SERVICE INDUSTRIES
- 94 EPSU - EUROCITIES & CEMR
- 95 EU-REPRÄSENTANZ DES PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBANDES - GESAMTVERBAND E.V.
- 96 EUROCADRES - COUNCIL OF EUROPEAN PROFESSIONAL AND MANAGERIAL STAFF
- 97 EUROCITIES
- 98 EUROGAS
- 99 EUROPEAN ASSOCIATION OF PARITARIAN INSTITUTIONS - AEIP
- 100 EUROPEAN ASSOCIATION OF PHARMACEUTICAL FULL-LINE WHOLESALERS
- 101 EUROPEAN ASSOCIATION OF SERVICE PROVIDERS FOR PERSONS WITH DISABILITIES - EASPD
- 102 EUROPEAN BROADCASTING UNION – EBU - UER
- 103 EUROPEAN COMMUNITY OF CONSUMER CO-OPERATIVES - EUROCOOP
- 104 EUROPEAN COMPETITIVE TELECOMMUNICATIONS ASSOCIATION - ECTA
- 105 EUROPEAN CONSTRUCTION INDUSTRY FEDERATION - FIEC
- 106 EUROPEAN CONSUMERS' ORGANISATION
- 107 EUROPEAN EMERGENCY NUMBER ASSOCIATION - EENA
- 108 EUROPEAN EXPRESS ASSOCIATION - EEA
- 109 EUROPEAN FEDERATION FOR DIACONIA - EURODIACONIA
- 110 EUROPEAN FEDERATION OF WASTE MANAGEMENT AND ENVIRONMENTAL SERVICES
- 111 EUROPEAN FEDERATION OF PUBLIC SERVICE UNIONS – EPSU
- 112 EUROPEAN FIRST CONSULTING - EFC
- 113 EUROPEAN HEALTH MANAGEMENT ASSOCIATION
- 114 EUROPEAN INDUSTRY ASSOCIATION UNICE
- 115 EUROPEAN LIAISON COMMITTEE FOR SOCIAL HOUSING - CECODHAS

- 116 EUROPEAN METROPOLITAN TRANSPORT AUTHORITIES - EMTA
- 117 EUROPEAN NEWSPAPER PUBLISHER'S ASSOCIATION
- 118 EUROPEAN ORGANISATION OF THE FINNISH TRADE UNIONS IN THE PUBLIC SECTORS - FIPSU
- 119 EUROPEAN PASSENGERS' FEDERATION (EPD) - BOND VAN TREIN-, TRAM- EN BUSGEBREUIKERS (BTTB) VZW
- 120 EUROPEAN ROUND TABLE OF CHARITABLE SOCIAL WELFARE ASSOCIATIONS - ETWELFARE
- 121 EUROPEAN SOCIAL ACTION NETWORK - ESAN
- 122 EUROPEAN SOCIAL, ORGANISATIONAL AND SCIENCE CONSULTANCY - ESOSC
- 123 EUROPEAN TELECOMMUNICATIONS NETWORK OPERATORS - ETNO
- 124 EUROPEAN TRADE UNION CONFEDERATION - TUC
- 125 EUROPEAN TRANSPORT WORKERS' FEDERATION
- 126 EUROPEAN UNION OF CHRISTIAN DEMOCRATIC WORKERS - EUCDW
- 127 EUROPEAN UNION OF NATIONAL ASSOCIATIONS OF WATER SUPPLIERS AND WASTE WATER SERVICES
- 128 EUROPEAN VOLUNTEER CENTRE - EVC
- 129 EURO-SCHULEN-ORGANISATION
- 130 EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLANDKOMMISSARIATES - DW-EKD
- 131 FÉDÉRATION DES CENTRES SOCIAUX ET SOCIOCULTUREL DE FRANCE
- 132 FÉDÉRATION EUROPÉENNE DES SYNDICATS DES MINES, DE LA CHIMIE ET DE L'ENERGIE
- 133 FÉDÉRATION EUROPÉENNE DU PERSONNEL DES SERVICES PUBLICS – EUROFEDOP
- 134 FÉDÉRATION FRANÇAISE DES ENTREPRISES GESIONNAIRES DE SERVICES AUX EQUIPEMENTS À L'ÉNERGIE ET À L'ENVIRONNEMENT - FG3E
- 135 FÉDÉRATION NATIONALE DE LA MUTUALITÉ FRANÇAISE - FNMF
- 136 FÉDÉRATION NATIONALE DES COLLECTIVITÉS CONCÉDANTES ET RÉGIES - FNCCR
- 137 FÉDÉRATION NATIONALE DES MINES ET DE L'ENERGIE CGT
- 138 FÉDÉRATION NATIONALE DES SOCIÉTÉS COOPÉRATIVES D'HLM - FÉDÉRATION NATIONALE DES SOCIÉTÉS COOPERATIVES D'HABITATIONS À LOYES MODÉRÉS - FNSCHLM

- 139 FÉDÉRATION NATIONALE DES SOCIÉTÉS D'ECONOMIE MIXTE
- 140 FEDERATION OF CATHOLIC FAMILY ASSOCIATIONS IN EUROPE FCFAE
- 141 FEDERATION OF EUROPEAN DIRECT MARKETING - FEDMA
- 142 FEDERAZIONE ITALIANA PER LA CASA - FEDERCASA
- 143 FEDERAZIONE NAZIONALE LAVORATORI ENERGIA
- 144 FERPA
- 145 FINLANDS KOMMUNFÖRBUND
- 146 FINNISH CONSUMER AGENCY & OMBUDSMAN
- 147 FINNISH CONSUMERS' ASSOCIATION
- 148 FINNISH MINISTRY OF TRADE AND INDUSTRY
- 149 FORUM DE DELPHES
- 150 FRANCE TÉLÉCOM
- 151 FREE AND FAIR POST INITIATIVE - FFPI
- 152 GAZ DE FRANCE
- 153 GEW RHEINENERGIE AG
- 154 GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST - GÖD
- 155 GRAHN SVEN
- 156 GROUPEMENT DES AUTORITÉS RESPONSABLES DU TRANSPORT - GART
- 157 HILSCHER MARIE-ANNA
- 158 HOHEREN KOMMUNALVERBÄNDE - HKV
- 159 INDECOSA CGT
- 160 INITIATIVE POUR DES SERVICES D'UTILITÉ PUBLIQUE EN EUROPE - ISUPE
- 161 INSTITUT BELGE DES SERVICES POSTAUX ET DES TÉLÉCOMMUNICATIONS
- 162 INSTITUT FÜR SOZIALDIENSTE

- 163 INTERNATIONAL COMMUNICATIONS ROUND TABLE ICRT - BELGIUM
- 164 INTERNATIONAL DEPARTMENT OF THE AUSTRIAN MEDICAL CHAMBER
- 165 INTERNATIONAL FEDERATION OF INDUSTRIAL ENERGY CONSUMERS
- 166 IRISH CONGRESS OF TRADE UNIONS
- 167 ISTITUTO DI ECONOMIA E POLITICA DELL'ENERGIA E DELL'AMBIENTE), UNIVERSITÀ BOCCONI,IEFE
- 168 KAY BROSE
- 169 LA POSTE
- 170 LA RATP
- 171 LANDES HAUPTSTADT STUTTGART
- 172 LEIPZIGER VERKEHRSBETRIEBE (LVB) GMBH
- 173 LIGUE DES DROITS DE L'HOMME ET DE LA FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES LIGUES DES DROITS DE L'HOMME FIDH
- 174 LOCAL GOVERNMENT INTERNATIONAL BUREAU
- 175 LONDON'S EUROPEAN OFFICE
- 176 MAJOR METROPOLISES GROUP OF PUBLIC TRANSPORT UNDERTAKINGS
- 177 MASSIP DANIELLE
- 178 MEDEF
- 179 MEDIASET SPA
- 180 MINISTERIO DOS NEGOCIOS ESTRANGEIROS
- 181 MINISTRY OF ECONOMIC AND BUSINESS AFFAIRS
- 182 MINISTRY OF ECONOMY AND FINANCE OF THE HELLENIQUE REPUBLIC
- 183 MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS
- 184 MOUVEMENT INTERNATIONAL ATD QUART MONDE
- 185 MOUVEMENT OUVRIER CHRÉTIEN FLAMAND ACW

- 186 MUTUELLE GÉNÉRALE DE L'EDUCATION NATIONALE - MGEN
- 187 MYNARD JACQUES
- 188 NATIONAL CONSUMER COUNCIL
- 189 NETHERLANDS IINSTITUTE FOR CARE AND WELFARE
- 190 NORWEGIAN CONSUMER COUNCIL
- 191 OBERÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND
- 192 OFFICE OF GAZ AND ELECTRICITY MARKETS
- 193 OFFICE OF WATER SERVICES - OFWAT
- 194 ÖSTERREICHISCHE APOTHEKERKAMMER
- 195 ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSBUND
- 196 ÖSTERREICHISCHE LEHRERINNEN INITIATIVE - ÖLI-UGÖD
- 197 ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND
- 198 ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
- 199 ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND
- 200 PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND
- 201 PERFORMING ARTS EMPLOYERS ASSOCIATIONS LEAGUE EUROPE - PEARLE
- 202 PERMANENT REPRESENTATION OF THE NETHERLANDS TO THE EU
- 203 PERMANENT REPRESENTATION TO THE EUROPEAN UNION
- 204 PEUGNIEZ ERIC
- 205 PHARMACUETICAL GRUOP OF THEEUROPEAN UNION - PGEU
- 206 PLATFORM OF EUROPEAN SOCIAL NGO'S - PLATE-FORME DES ONG EUOPÉENNES DU SECTEUR SOCIAL
- 207 PORTS DE FRANCE
- 208 PORTUGESE ENERGY REGULATOR

209 POSTEUROP HEADQUARTERS

210 PUBLIC UTILITIES COMMISSION OF LATVIA

211 RED CROSS/ EU OFFICE

212 REGIONE AUTONOMA FRIULI -VENEZIA GIULIASERVIZIO PER LA PROMOZIONE DELL'INTEGRAZIONE EUROPEA

213 REPRESENTATION PERMANENTE DE L' IRLANDE AUPRES DE L'U.E.

214 REPRESENTATION PERMANENTE DE LA BELGIQUE AUPRES DE L'U.E.

215 REPRÉSENTATION PERMANENTE DE LA FRANCE AUPRES DE L'U.E.

216 ROYAL COLLEGE OF NURSING

217 ROYAL MINISTRY OF TRADE AND INDUSTRY

218 ROYAL NATIONAL INSTITUTE OF THE BLIND - RNIB - NOLAN QUIGLEY

219 RWE AKTIENGESELLSCHAFT

220 S.N.C.F.

221 SABART GILLES

222 SEA PORTS ORGANISATION ESPO

223 SEEBOHM RICHARD

224 SIEMENS-BETRIEBSKRANKENKASSE SV

225 SMO NEUROLOGISCHE REHABILITATION - DR. PETER GIRARDI

226 SOCIAL PROTECTION COMMITTEE - SPC

227 SPD BERLIN

228 SPDE - VÉOLIA - ONDEO SERVICES - SAUR - SOGEDO - ALTEAU - SEFO - SAEDE

229 STÄNDIGE VERTRETUNG DEUTSCHLAND - EU, ABT. WIRTSCHAFT

230 STIB - MIVB

231 STRATHCLYDE PASSENGER TRANSPORT - SPT

- 232 SUEZ
- 233 SWEDISH FEDERATION OF COUNTY COUNCILS (SFCC) AND THE SWEDISH ASSOCIATION OF LOCAL AUTHORITIES - SALA
- 234 TELECOM ITALIA
- 235 TELEFONICA S.A.
- 236 THE INSTITUTE OF DIRECTORS
- 237 UK ASSOCIATION OF ELECTRICITY PRODUCERS
- 238 UMWELT DACHVERBAND
- 239 UNABHÄNGIGE BILDUNGSGEWERKSCHAFT
- 240 UNI-EUROPA
- 241 UNION DES TRANSPORTS PUBLICS UTP
- 242 UNION EUROPÉENNE DE L'HOSPITALISATION PRIVÉE
- 243 UNION INTERNATIONALE DU TRANSPORT PUBLIC - UITP - EUROTEAM
- 244 UNION NATIONALE DES ASSOCIATIONS FAMILIALES
- 245 UNION NATIONALE DES SERVICES PUBLICS - UNSPIC
- 246 UNION OF EMPLOYER'S ASSOCIATION
- 247 UNION OF PROFESSIONAL ENGINEERS IN FINLAND
- 248 UNION OF SERVICE AND COMMUNICATION EMPLOYEES - SEKO
- 249 UNION OF THE ELECTRICITY INDUSTRY EURELECTRIC
- 250 UNION SOCIALE POUR L'HABITAT
- 251 UNIVERSIDAD COMPLUTENSE MADRID - JUAN DE LA CRUZ FERRER
- 252 USINE D'ELECTRICITÉ DE METZ
- 253 VEOLIA ENVIRONNEMENT
- 254 VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT

- 255 VERBAND DER INDUSTRIELLEN ENERGIE- UND KRAFTWIRTSCHAFT E.V. - VIK
- 256 VERBAND DER PRIVATKRANKENSANSTALTEN ÖSTERREICHS - UEHP
- 257 VERBAND DER VERBUNDUNTERNEHMEN UND REGIONALEN ENERGIEVERSORGER IN DEUTSCHLAND - VRE - E.V.
- 258 VERBAND DEUTSCHER VERKEHRSUNTERNEHMEN - VDV
- 259 VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN E.V. - VKU
- 260 VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN ÖSTERREICHS - VKÖ
- 261 VERBAND PRIVATER RUNDFUNK UND TELEKOMMUNIKATION E.V. VPRT
- 262 VERBINDUNGSSTELLE DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER
- 263 VERBOND VAN BELGISCHE ONDERNEMINGEN VBO - FÉDÉRATION DES ENTREPRISES DE BELGIQUE - FEB
- 264 VEREINIGUNG DER BAYERISCHEN WIRTSCHAFT E.V.
- 265 VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT
- 266 VERENIGING VAN NEDERLANDS GEMEENTEN
- 267 VERTRETUNG DES DEUTSCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAGES BEI DER EU
- 268 VLAAMSE CONFEDERATIE VAN SOCIAL PROFIT ONDERNEMINGEN (VCSP0)
- 269 WATER RESOURCES AND PUBLIC UTILITIES OF THE REGIONE LOMBARDIA
- 270 WATERVOICE
- 271 WIENER DACHVERBAND FÜR SOZIAL-ÖKONOMISCHE EINRICHTUNGEN
- 272 WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
- 273 ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS